

BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXXVI. Jahrgang

15. September 1937

Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

Ausländersonderkonten

Von Oberregierungsrat Dr. Bergemann, Berlin

Der Baukredit in Frankreich

Von Dr. K. Lang, Paris

Das wirtschaftliche Eigentum im Deutschen Steuerrecht

Von Reg.-Rat Dr. Metz, Zentralfinanzamt München

Das Gesetz über die Eintragung von Handelsniederlassungen und das Verfahren in Handelsregistersachen vom 10. August 1937

Von Landgerichtsrat Lucas, Eisenach

Gerichtliche Entscheidungen

Bücherbesprechungen

Ausländersonderkonten

Von Oberregierungsrat Dr. Bergemann, Berlin

I.

Nachdem der sogenannte private Verrechnungsverkehr im Jahre 1935 seinen Höhepunkt erreicht hatte, ist er seit Anfang 1936 schrittweise aber planmäßig wieder eingeschränkt worden. Das gilt sowohl für die privaten Verrechnungsgeschäfte (Richtl. I 1, IV 15) wie auch für die Ausländersonderkonten für Inlandszahlungen (Richtl. I 1, IV 14). Die Gründe der in dieser Richtung getroffenen devisenwirtschaftlichen Maßnahmen sind so bekannt, daß sie hier nicht nochmals wiederholt zu werden brauchen¹⁾. Das erscheint um so weniger nötig, als wohl nur selten eine grundsätzliche Entscheidung in der deutschen Devisenbewirtschaftung von derart allgemeinem Beifall der beteiligten Wirtschaftskreise begleitet worden sind, wie das im Februar 1937 ausgesprochene weitgehende Verbot der privaten Verrechnungsgeschäfte und Ausländersonderkonten (RE Nr. 22/37 DSt. [10/37 UeSt.]). Dieses Verbot brachte eine Entwicklung zum vorläufigen Abschluß, die mit der 50 000-RM-Grenze und alleinigen Zuständigkeit der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung bei privaten Verrechnungsgeschäften (RE 164/36 DSt. [77/36 UeSt.]) begonnen hatte.

Die Geschichte des privaten Verrechnungsverkehrs bietet ein anschauliches Beispiel für die Anpassungsfähigkeit devisenwirtschaftlicher Methoden an die wechselnden Erfordernisse des Außenhandels. Nachdem Kompensationen und ASKI in den Jahren 1934 und 1935 für die deutsche Rohstoffversorgung zweifellos wichtige Dienste geleistet hatten, wurde ihre Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit oder gar Durchführbarkeit bei Zunahme der Regierungsabkommen auch mit überseeischen Ländern und bei wachsender Ausfuhrmöglichkeit zu steigenden Preisen immer fragwürdiger. Ebenso wie die Förderung des privaten Verrechnungsverkehrs nach Inkrafttreten des Neuen Planes manche sonst verschlossene Ein- und Ausfuhrmöglichkeit öffnete, wurde zwei Jahre später die weitgehende Einschränkung dieser Zahlungsmethode als Erleichterung begrüßt.

Durch diese Maßnahme wurden nicht nur handelspolitische Gefahren gebannt und devisenwirtschaftliche Vorteile erzielt. Die zunehmende Abkehr von den Kompensationen und den ASKI hatte für die zuständigen Behörden sowie für die Wirtschaft auch ganz erhebliche Arbeiterleichterungen zur Folge. Gerade auf dem hier besprochenen Gebiet hatte sich im Laufe der Zeit eine zunehmend zentrale Behandlung auch der Einzelanträge bei der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung — unter gleichzeitiger Beteiligung der Ueberwachungsstellen, Prüfungsstellen und Devisenstellen — als nötig erwiesen, wobei unliebsame Verzögerungen natürlich unvermeidbar waren. Auch war das Schicksal solcher Anträge schwer vorauszusehen, weil die für ihre Entscheidung maßgebenden Erwägungen — meistens aus handelspolitischen Gründen — sehr oft und schnell wechseln mußten. Demgegenüber ist eine devisenrechtliche Regelung, bei welcher — ohne Verkoppelung einzelner Ein- und Ausfuhrgeschäfte — die Ausfuhr nur gegen Devisenzahlung gestattet wird, und auch für die Bezahlung der Einfuhr Devisen zugeteilt werden, eine wesentliche Erleichterung, die zugleich eine erhebliche Dezentralisierung und Beschleunigung des Verfahrens ermöglicht.

Das zeigt sich jetzt insbesondere im Warenverkehr mit Aegypten, Sudan, Britisch-Indien, Ceylon, Burma, Siam, Straits Settlements, China und den Philippinen. Bei diesen Ländern haben ASKI und Kompensationsgeschäfte eine so große Rolle gespielt, daß man allgemein von einem „Ende des privaten Verrechnungsverkehrs“ sprach, als der RE 22/37 DSt. (10/37 UeSt.) vom 24. Februar 1937 erschien. — Allerdings bildet dieser Runderlaß den bisher entscheidendsten Angriff auf die private Verrechnung und einen gewissen Höhepunkt der schon seit dem Frühjahr 1936 planmäßig vorgenommenen Einschränkungmaßnahmen auf diesem Gebiet. Auch scheint klar zu sein, daß die weitere devisenrechtliche Entwicklung in der „ASKI- und kompensationsfeindlichen“ Richtung gehen wird. Andererseits aber ist trotz der grundsätzlichen Bedeutung des RE 22/37 DSt. (10/37 UeSt.) zu beachten, daß dieser nicht die private Verrechnung schlechthin verbietet, sondern das Verbot auf den Warenverkehr mit bestimmten — wenn auch in dieser Hinsicht sehr wichtigen — Ländern begrenzt.

¹⁾ Devisenarchiv 1937 Folge 11/12 Sp. 305 ff.; Der deutsche Volkswirt 1937 Nr. 22 S. 1052; Die deutsche Volkswirtschaft 1937 Nr. 7 S. 227.

II.

1. Die private Verrechnung ist also grundsätzlich auch heute noch zulässig im Warenverkehr mit solchen Ländern, für die sie nicht ausdrücklich untersagt ist. Der ihr verbleibende Raum ist aber nicht nur durch das Verbot für die im RE 22/37 DSt. (10/37 UeSt.) angeführten Länder beschränkt; schon vor diesem Runderlaß waren ASKI und Kompensationen (von Ausnahmen abgesehen) für alle diejenigen Länder ausgefallen, mit denen Verrechnungsabkommen, Zahlungsabkommen oder ähnliche Vereinbarungen getroffen sind. Hierher gehören außer den europäischen Ländern und ihren abkommensgemäß erfaßten Kolonial- und Mandatsgebieten (vgl. unten IV 1 und Fußnote zu IV 3 c): Afghanistan, Argentinien, Brasilien, Chile, Columbien, Cuba, Kanada, Japan, Manchoukuo, Panama, Rußland, Uruguay und die Südafrikanische Union mit dem Mandatsgebiet Südwestafrika (die Sonderbestimmungen für Iran sollen hier ebenso außer Betracht bleiben wie die sogenannten Inlandskonten des Warenverkehrs mit den Vereinigten Staaten). Demgemäß ist der private Verrechnungsverkehr (jedenfalls das ASKI — vgl. unten III, 1) im wesentlichen nur noch möglich und praktisch bedeutsam im Warenverkehr mit den oben nicht angeführten Ländern Süd- und Mittelamerikas, mit Liberia, Britisch-Westafrika, Britisch-Ostafrika, Rhodesien, mit dem Irak und mit Australien. Das gleiche galt bis vor kurzem auch für Neuseeland.

2. Diese auf den ersten Blick willkürlich erscheinende Länderzusammenstellung hat natürlich ihre Gründe. Es handelt sich hier in allen Fällen um solche Länder, mit denen kein Abkommen zur Regelung der Zahlungen im Warenverkehr besteht, und bei denen auch eine Umstellung auf reinen Devisen-Zahlungsverkehr unzweckmäßig oder unmöglich erscheint. Letztere Erwägung wird wieder durch verschiedenste — meistens handelspolitische — Gesichtspunkte bestimmt. Aus der Verschiedenartigkeit dieser Gesichtspunkte ergibt sich dann auch die Tatsache, daß die devisenrechtliche Regelung des heute noch zulässigen privaten Verrechnungsverkehrs für die einzelnen Länder außerordentlich unterschiedlich ist. Dazu kommt noch, daß der Ueberblick über diese schon materiell mannigfaltigen Bestimmungen durch ihre historisch zu erklärende formelle Unübersichtlichkeit sehr erschwert wird. Die oben erwähnte Arbeitserleichterung, die für alle Beteiligten durch die weitgehende Abschaffung des privaten Verrechnungsverkehrs heute schon eingetreten ist, beruht nur auf der Verminderung des Umfanges dieser Zahlungsmethode, nicht aber auf einer Vereinfachung der einschlägigen devisenrechtlichen Vorschriften. Die Feststellung, daß die der privaten Verrechnung heute noch verbliebenen Gebiete sich im wesentlichen auf Südamerika, Britisch-West- und -Ostafrika sowie Australien verteilen, ist jedenfalls leichter zu finden als die Antwort auf die Frage nach den für den Warenverkehr mit diesen Ländern heute geltenden Bestimmungen.

III.

1. Es soll hier versucht werden, diese Frage wenigstens für den Bereich der Ausländersonderkonten zu beantworten. Die privaten Verrechnungsgeschäfte (Einzelkompensationen) sollen hier nicht erörtert werden, weil sie für die Tätigkeit der Devisenbanken von geringerer Bedeutung sind und die zahlreichen für sie geltenden Vorschriften schon in nächster Zeit in einem einheitlichen Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zusammengefaßt werden.

2. Der devisenrechtliche Begriff der Ausländer-Sonderkonten für Inlandszahlungen folgt aus I 1 und IV 14 der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung (vgl. „Die Devisengesetze“, Sonderdruck, herausgegeben von der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe, 9. Ausgabe, S. 47 und S. 87). Im übrigen ergibt die Frage nach der allgemeinen devisenrechtlichen Grundlage des ASKI-Verkehrs — ohne Erwähnung zahlreicher außer Kraft gesetzter oder überholter Erlasse — folgendes Bild:

Es gelten auch heute noch die RE 157/34 DSt. (25/34 UeSt.), Nr. 135/35 DSt. (61/35 UeSt.) und 237/35 DSt. (105/35 UeSt.); dazu kommen aus neuerer Zeit: RE 127/36 DSt. (57/36 UeSt.) in Verbindung mit Nr. 77/37 DSt.; RE 24/37 DSt. (11/37 UeSt.) in Verbindung mit Nr. 111/37 DSt.; ferner: Nr. 50/37 DSt. (20/37 UeSt.) Abschnitt V C und Nr. 112/37 DSt.

3. Die Runderlasse 127/36 DSt. (57/36 UeSt.) und 77/37 DSt. stellen nur die alleinige Zuständigkeit der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung für alle Entscheidungen über Errichtung, Ausdehnung und Verlängerung der ASKI fest. Die Runderlasse Nr. 24/37 DSt. (11/37 UeSt.) und Nr. 111/37 DSt. kennzeichnen ausschließlich die zur Ausführung über ASKI zugelassenen Waren. Runderlaß 50/37 DSt. (20/37 UeSt.) behandelt Nebenkostenfragen und Runderlaß Nr. 112/37 DSt. die Transit-ASKI.

Danach bleiben als Rechtsquelle für die eigentliche technische Behandlung der ASKI zunächst nur die alten Runderlasse Nr. 157/34 DSt. (25/34 UeSt.) und Nr. 237/35 DSt. (105/35 UeSt.). Aber schon ein Blick in den Wortlaut dieser Erlasse zeigt deutlich, daß sie über den heutigen devisenrechtlichen Zustand des ASKI-Verkehrs keine erschöpfende Auskunft mehr geben. Inwieweit einzelne Abschnitte dieser Runderlasse heute überhaupt nicht mehr gelten, ergibt sich aus den entsprechenden Fußnoten in der 3. Ausgabe der von der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe herausgegebenen „Devisen-Runderlasse“. Auch im übrigen bilden sie in doppelter Hinsicht nur noch eine für die Praxis außerordentlich dürftige Rahmen-Regelung:

- a) haben die Runderlasse Nr. 157/34 DSt. (25/34 UeSt.) und Nr. 237/35 DSt. (105/35 UeSt.) von jeher nur die für alle ASKI anwendbaren Grundsätze enthalten, also keine Auskunft darüber gegeben, für welche Länder überhaupt ASKI zulässig sind;
- b) sind für die heute noch zugelassenen ASKI zahlreiche Sonderbestimmungen geschaffen worden, die von den Grundsätzen dieser Runderlasse auch materiell ganz erheblich abweichen.

IV.

1. Bei einer Erörterung dieser Sonderbestimmungen können ASKI im Verkehr mit europäischen Ländern außer Betracht bleiben. Soweit diese neben den europäischen Verrechnungs- und Zahlungsabkommen bis heute noch bestehen geblieben sind, handelt es sich um Fälle geringerer Bedeutung, oder um Konten, die auf Grund von Regierungsvereinbarungen für bestimmte Zwecke zugelassen sind und nicht in den Rahmen des üblichen ASKI-Begriffs gehören. Wichtig sind dagegen die Sonderbestimmungen für die oben unter II 1 genannten Uebersee-Länder, die praktisch das heute noch verbliebene Betätigungsfeld des ASKI-Verkehrs im eigentlichen Sinne bilden.

2. Dabei ergibt sich, daß eine zusammenfassende Wiedergabe solcher Sonderregelung in Form eines Runderlasses nur für den Warenverkehr mit Süd- und Mittelamerika vorhanden ist (RE 140/36 DSt. [65/36 UeSt.] Abschnitt C). Dieser Runderlaß gilt seit Oktober 1936 unverändert (bis auf die durch RE 87/37 DSt. [28/37 UeSt.] für Columbien geschaffene Neuerung). Er gilt grundsätzlich (d. h. vorbehaltlich besonderer Anordnungen für einzelne Konten) für den Verkehr mit allen süd- und mittelamerikanischen Ländern, wo die ASKI heute noch zulässig sind (vgl. oben II 1), d. h. also: Bolivien, Costarica, Dominikanische Republik, Ecuador, El-Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Mexiko, Nikaragua, Paraguay, Peru, Venezuela und Britisch-Westindien. Für diese Länder enthält der RE 140/36 DSt. (65/36 UeSt.) eine so erschöpfende Sonderregelung, daß hier sogar die Restbestände des RE 157/34 DSt. (25/34 UeSt.) außer Kraft gesetzt sind (nicht aber Nr. 135/35 DSt. (61/35 UeSt.) und Nr. 237/35 DSt. (105/35 UeSt.)). — Im Bereiche des hier besprochenen Runderlasses gibt es bekanntlich nur ASKI zu Gunsten ausländischer Banken. Die „südamerikanischen Banken-ASKI“ sind hinsichtlich ihres Zweckes und ihrer Technik so allgemein bekannt, daß sich hier weitere Ausführungen erübrigen. Diese Konten haben im Laufe der letzten Jahre so befriedigend gearbeitet, daß man davon abgesehen hat, sie in die allgemeine Einschränkung des privaten Verrechnungsverkehrs einzubeziehen.

3. Im Gegensatz hierzu gibt es für die anderen dem ASKI-Verkehr noch offenen Gebiete keine zusammenfassende Sonderregelung. Zwar werden für diese anderen Gebiete grundsätzlich keine Banken-ASKI errichtet (wenngleich die hier noch geltenden Runderlasse Nr. 157/34 DSt. (25/34 UeSt.) und Nr. 135/35 DSt. (61/35 UeSt.) dies zulassen würden); ferner werden hier — verschieden für Westafrika, Ostafrika, Australien — auch gewisse andere Grundsätze für jedes Gebiet einheitlich angewandt. Diese finden aber ihren Ausdruck nicht in Runderlassen, sondern in den für jedes einzelne ASKI erteilten Genehmigungsbescheiden der Devisenstellen, die auf den von Fall zu Fall ergehenden Einzelerlassen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung beruhen. Diese Einzelerlasse stimmen bei allen ASKI für jedes der oben genannten Gebiete wörtlich oder zumindest inhaltlich weitgehend überein. Sie ersetzen auf diese Weise im Endergebnis eine Runderlaß-Regelung des ASKI-Verkehrs mit dem betreffenden Gebiet.

a) ASKI im Warenverkehr mit Britisch-Westafrika sind außer für eine sehr bedeutende englische Firma fast nur für deutsche Westafrika-Handelsfirmen errichtet²⁾. Als Kontoinhaber tritt in der Regel die afrikanische Niederlassung auf, die hier auch dann als Devisenausländer gilt, wenn sie juristisch unselbständig ist und von Deutschland aus geleitet wird. Die Zahl dieser ASKI beläuft sich auf etwa 15 und umfaßt alle wichtigeren am Westafrika-Geschäft beteiligten Firmen. Zweck dieser ASKI ist die Förderung der Einfuhr lebenswichtiger Rohstoffe aus Britisch-Westafrika, einem Lande, dem gegenüber unsere Handelsbilanz sehr passiv ist und eine Steigerung der deutschen Ausfuhr gegen Devisenzahlung schwierig erscheint. Dementsprechend erfolgen Einzahlungen auf die Westafrika-ASKI im wesentlichen nur für Kakao, Oelfrüchte, Holz und Kautschuk. Als Ausfuhr erscheinen in erster Linie die eigenen Bezüge des ASKI-Inhabers, jedoch können in den meisten Fällen auch Bezüge anderer Firmen aus dem ASKI bezahlt werden. Außerdem können über diese ASKI neben den Ausfuhren nach Britisch-Westafrika und Liberia auch solche nach Britisch-Ostafrika verrechnet werden. (Dies ist der letzte Rest einer früheren Regelung, welche die Verrechnung von Ausfuhren nach ganz Afrika gegen westafrikanische Rohstoffe zuließ.)

b) Die an Zahl (12) und Umfang kleineren Ostafrika-ASKI sind auch fast nur für deutsche Firmen in Britisch-Ostafrika eingerichtet. Sie sollen im wesentlichen die Lieferung ostafrikanischer Pflanzungserzeugnisse (Kaffee, Sisal, Hanf) nach Deutschland in Verrechnung gegen die von der Kontoinhaber bezogenen deutschen Waren ermöglichen. Die Bezahlung von fremden Bezügen oder von deutschen Ausfuhren nach anderen Gebieten als Ostafrika ist hier also — im Gegensatz zur Westafrika-Regelung — nicht gestattet.

c) Für den Verkehr mit Rhodesien gibt es z. Zt. keine ASKI, wenn auch devisenrechtliche Hinderungsgründe nicht bestehen. Die neuerdings zunehmende Belebung des Warenaustausches mit diesem Land erfolgt mehr im Wege der Einzelkompensation³⁾.

d) Eine weitere Sondergruppe bilden die ASKI im Warenverkehr mit Australien. Sie bestehen in der jetzigen Form schon seit Anfang 1936. Damals hatten auf dem australischen Markt die Kompensations-Mißbräuche überhand genommen. Andererseits mußte wegen erheblicher handelspolitischer Schwierigkeiten eine Lösung gefunden werden, welche die Abhängigkeit der deutschen Käufe von dem australischen Bezug deutscher Waren deutlich sichtbar werden ließ, und gleichzeitig den australischen Ablader an dem Absatz deutscher Waren in Australien

²⁾ Die Bezahlung der Bezüge der deutschen Pflanzungsgesellschaften mit ihren Erzeugnissen ist seit einiger Zeit anderweitig geregelt.

³⁾ Das übrige Afrika fällt für den ASKI-Verkehr aus: die Südafrikanische Union und das Mandatsgebiet Südwestafrika wegen des Südafrika-Abkommens; Aegypten und Sudan gemäß RE 22/37 DSt. (10/37 UeSt.); die französischen Gebiete nach RE 128/37 DSt. (43/34 UeSt.); die portugiesischen wegen RE 78/35 DSt. Für Belgisch-Kongo werden in der Praxis keine ASKI mehr genehmigt. Das gleiche gilt für die italienischen Gebiete. Für die spanischen Gebiete gibt es z. Zt. keine feste Regelung.

interessierte. Deshalb wurden die privaten Verrechnungen mit Australien ausschließlich auf etwa 20 ASKI mit besonderen Auflagen beschränkt. Kontoinhaber waren zumeist nur australische Wollabladler; kürzlich sind einige ASKI für die Bezahlung von Häuten und Fellen hinzugekommen. Die Einfuhrware darf nur an e i n e n in der ASKI-Genehmigung bezeichneten deutschen Importeur geliefert werden, der für die ordnungsmäßige Handhabung der ASKI mitverantwortlich ist. Auszahlungen aus diesen ASKI dürfen nicht nur für eigene Bezüge des Kontoinhabers, sondern auch für deutsche Lieferungen an andere australische Firmen erfolgen. Jedoch ist jede Verbilligung der deutschen Ausfuhrware (durch ASKI-Mark-Disagio oder sonstige „Ueberbrückungen“) verboten. Die Höhe der etwaigen Vermittlerprovision ist einheitlich geregelt. — An diesen Austral-ASKI hat sich seit ihrer Errichtung Anfang 1936 nichts wesentliches geändert. Sie sind vom RE 22/37 DSt. (10/37 UeSt.) unberührt geblieben, weil die für ihre Einführung maßgebend gewesenen Gründe auch heute noch vorliegen.

e) Gleichartige ASKI sind — auch unter Ausschluß der Kompensationen — für den Warenverkehr mit Neuseeland eingerichtet, jedoch sollen diese nach kürzlich ergangenen Anordnungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung bis spätestens Ende dieses Jahres abgewickelt sein. Danach wird also voraussichtlich ab Januar 1938 das ASKI-Geschäft auch im Verkehr mit Neuseeland durch beiderseitige Devisenzahlung verdrängt werden, sei es auf Grund eines Zahlungsabkommens, sei es auf Grund einer den RE 22/37 DSt. (10/37 UeSt.) entsprechenden autonomen Regelung.

f) Schließlich bleibt als weiterer Bereich für ASKI-Geschäfte noch der Warenverkehr mit dem Irak zu erwähnen. Hier haben sich die ASKI entgegen der allgemeinen Tendenz zur Abkehr von der privaten Verrechnung gerade erst im Laufe der letzten Zeit entwickelt. Sie bilden das Mittel, um durch eine auch dem irakischen Käufer sichtbare Verbindung von Aus- und Einfuhr das Interesse an einer Ausweitung des deutsch-irakischen Handels zu fördern.

4. Während die vorstehend wiedergegebene ASKI-Regelung für jedes der angeführten Gebiete von Südamerika bis Australien inhaltlich und formell sehr verschieden ist, gibt es doch wenigstens e i n e Frage, die für a l l e hier erörterten Fälle — zumindest formell — einheitlich geregelt ist: das ist die Frage der Ausfuhrwaren, die nicht über ASKI bezahlt werden, sondern nur gegen Devisen verkauft werden dürfen. Sie ist in den Runderlassen Nr. 24/37 DSt. (11/37 UeSt.) und Nr. 111/37 DSt. behandelt. Hier werden die verschiedenen früheren „negativen Listen“ zu einer nach Prüfungsstellen geordneten Einheitsliste zusammengefaßt. Dabei wird unterschieden zwischen solchen Ausfuhrwaren, für die eine ASKI-Zahlung „unbedingt“ ausgeschlossen ist, und solchen, die nur einem „bedingten“ Ausschluß unterliegen; für die letztgenannten Waren ist die Bezahlung aus ASKI nur zulässig, wenn die schriftliche Zustimmung der Prüfungsstelle vorliegt. Im Gegensatz zu der bei den früheren negativen Listen angewandten Technik wird im RE 24/37 DSt. (11/37 UeSt.) (mit Nr. 111/37 DSt.) für jede Prüfungsstelle zunächst verkündet, daß die in ihren Bereich fallenden Waren g r u n d s ä t z l i c h (unbedingt oder bedingt) ausgeschlossen seien, „mit

Ausnahme der nachstehend aufgeführten“, bei denen dann jeweils besonders vermerkt ist, inwieweit die Verrechnung über ASKI zugelassen wird.

Die in dem Runderlaß unter II enthaltenen „Erläuterungen“ zu dieser Liste dürften wohl in einer Hinsicht noch ergänzungsbedürftig sein. Es heißt dort nämlich: „Bei den mit „1)“ versehenen Erzeugnissen gilt das Verbot von ASKI-Auszahlungen und privaten Verrechnungsgeschäften nicht bei der Ausfuhr nach:“ Dann folgt die Aufzählung: Mittel- und Südamerika, Australischer Bund, Neuseeland, Irak, Liberia, Britisch-Westafrika, Franz.-Westafrika, Britisch-Ostafrika. Abgesehen davon, daß die Erwähnung Franz.-Westafrikas wegen des Verbots der privaten Verrechnung mit diesem Gebiete jetzt gegenstandslos ist (RE 110/37 DSt. [37/37 UeSt.]; 128/37 DSt. [43/37 UeSt.]), könnte der RE 111/37 DSt. zunächst den Eindruck erwecken, als ob die Gesamtliste den Regelfall des ASKI-Verkehrs betreffe und die mit 1) versehenen Erzeugnisse nur ausnahmsweise nach gewissen Ländern über ASKI ausgeführt werden dürften. Diese Länder aber decken sich gerade mit denen, die praktisch überhaupt das letzte Reservat der ASKI-Geschäfte sind. Man darf daher aus Runderlaß Nr. 111/37 DSt. nicht den Schluß ziehen, daß es auch noch mit anderen als den dort unter II genannten Ländern einen nennenswerten ASKI-Verkehr gäbe. Demnach ist im Regelfall auch nicht die Gesamtliste, sondern die Liste der „mit 1) versehenen Erzeugnisse“ maßgebend.

Uebrigens darf man auch nicht übersehen, daß die RE 24/37 DSt. (11/37 UeSt.) und RE 111/37 DSt. nur die Frage klären, ob eine Warenart überhaupt für eine Ausfuhr gegen ASKI-Zahlung in Frage kommt. Daneben sind noch die Vorschriften über die Höhe des auf ausländische Rohstoffe entfallenden Anteils vom Ausfuhrwert zu beachten; diese ergaben sich für die Süd- und Mittelamerika-ASKI aus Abschnitt IV 2 des Runderlasses 140/36 DSt. (65/36 UeSt.) und für die übrigen ASKI immer noch aus Abschnitt I C 2 des Runderlasses 237/35 DSt. (105/35 UeSt.).

V.

Die vorstehende Schilderung zeigt deutlich, daß die devisenrechtliche Regelung des derzeitigen ASKI-Verkehrs im Laufe der Zeit ziemlich eigenartige und keineswegs übersichtliche Formen angenommen hat. Abgesehen von der Schwierigkeit, die heutigen ASKI-Länder überhaupt zu ermitteln (s. o. II 1), steht man vor der Tatsache, daß die Regelung der ASKI auf der dürftigen Grundlage der in wesentlichen Teilen schon überholten RE 157/34 DSt. (25/34 UeSt.) und 237/35 DSt. (105/35 UeSt.) nur für Süd- und Mittelamerika in einem Runderlaß (140/36 DSt. [65/36 UeSt.]) zusammengefaßt ist, während sie im übrigen (insbesondere also bei Westafrika, Ostafrika und Australien) lediglich auf Einzelerlassen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung beruht. Nur hinsichtlich der Frage der Ausfuhrwaren gilt für alle noch verbliebenen ASKI-Fälle der Runderlaß 24/37 DSt. (11/37 UeSt.) in Verbindung mit RE 111/37 DSt.

Die durch Einzelerlasse für die am ASKI-Geschäft beteiligten Banken und Firmen geschaffene Praxis ist also gewissermaßen der „Runderlaß-Gesetzgebung“ um 1½ Jahre vorausgeeilt. Der sich daraus ergebende Zustand wirkt auf den ersten Blick befremd-

lich, ist aber aus der Entwicklung ohne weiteres zu erklären. Man hat sich aus guten Gründen gehütet, in einer Zeit, die gerade auf dem Gebiete der privaten Verrechnung — zumindest seit Anfang 1936 — dauernde einschränkende Veränderungen brachte, alle paar Monate eine neue „grundsätzliche und zusammenfassende“ Regelung zu verkünden. Jede derartige Maßnahme wäre nach kurzer Zeit wieder überholt gewesen. Es war zweckmäßiger, die Entwicklung eine Weile „auslaufen“ zu lassen, und sich dabei einerseits mit einschränkenden Anordnungen von Fall zu Fall zu begnügen, andererseits aber den noch möglichen ASKI-Verkehr entsprechend den besonderen Verhältnissen bei den betreffenden Ländern durch Einzelerlasse zu regeln, ohne diese gleich zum Prinzip zu erheben. Oft wurden zur einheitlichen Durchführung dieser Anordnungen auch noch amtlich gebilligte Vereinbarungen unter den beteiligten Firmen getroffen. So konnte man sich den gerade hier besonders häufig und schnell wechselnden sowie hinsichtlich der einzelnen Länder sehr verschiedenartigen wirtschaftlichen Notwendigkeiten jeweils anpassen. Gleichzeitig wurde vermieden, daß aus den für bestimmte Gebiete — manchmal zunächst nur versuchsweise — getroffenen Maßnahmen unnötige und falsche Schlüsse für den ASKI-Verkehr mit anderen Ländern gezogen wurden. Diese Methode entsprach zwar weniger dem allgemeinen Bedürfnis nach Systematik, dafür aber um so mehr den praktischen Notwendigkeiten. Man kann es deshalb nur begrüßen, daß die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung sich zu diesem Weg entschlossen hat, dessen Richtigkeit durch die Tatsachen bestätigt worden ist. Heute, wo die Entwicklung auf diesem Gebiet zu einem gewissen Abschluß gelangt zu sein scheint, ist klar geworden, daß auch die nach allen bisherigen Verboten noch zugelassenen ASKI keineswegs gleichartig sind. Die Südamerika-ASKI, Afrika-ASKI und Austral-ASKI sind im einzelnen so verschieden voneinander, daß ihnen eigentlich nur noch der Name ASKI und das Reichsmarkkonto des Ausländers bei einer deutschen Devisenbank gemeinsam ist. Auch eine künftige Gesamtregelung wird deshalb weniger neue allgemeine ASKI-Grundsätze aufstellen können, als vielmehr durch Beseitigung praktisch überholter alter Vorschriften Klarheit schaffen müssen.

Der Baukredit in Frankreich

Von Dr. K. Lang, Paris

In Frankreich hat die Bauindustrie seit dem Krisentief noch keine Belebung erfahren, sie hat den Anschluß an den — übrigens mäßigen — Anstieg der allgemeinen industriellen Produktion noch nicht gefunden, ihre Aktivität ist vielmehr noch weiter im Rückgang begriffen. Während der Gesamtindex der industriellen Produktion sich von seinem Tiefstand von 94 im Durchschnitt des Jahres 1935 auf 104 im Mai 1937 erheben konnte, ist der Sonderindex des Baugewerbes von 91 im Durchschnitt des Jahres 1933 auf 68 in 1935 und bis zum Mai 1937 weiter auf 61 abgesunken. Die allgemeinen wirtschaftlichen Gründe hierfür sind in der gesetzlichen Festlegung der Mieten zu suchen, insbesondere in der Senkung der Mietzinsen um 10% durch die Not-

verordnungen der Regierung Laval vom Juli 1935 und dann in der isolierten Aufrechterhaltung dieser Maßnahme, obwohl alle anderen Zwangssenkungen dieses Notverordnungswerkes inzwischen aufgehoben worden sind. Schließlich beruht die verschärfte Baukrise des letzten Jahres auf dem starken Auftrieb der lohnabhängigen Kosten und auf der Steigerung der Preise für Baustoffe, die mit Rücksicht auf die Mietgesetzgebung dem Erbauer von Mietwohnungen keinen Ertrag mehr lassen. Diese Sonderkrise des Baugewerbes dürfte in den letzten Jahren, wenigstens bis zum Eintritt der Teuerungswelle im Mai 1936, auch zu einem erheblichen Teil auf einem völligen Versiegen des Baukredites beruhen, der nach dem Kriege größtenteils aus staatlichen Mitteln gestellt wurde, während vor dem Kriege die Baufinanzierung überwiegend durch die Ausgabe von Obligationen der Bodengesellschaften vorgenommen wurde. Die ständige anormale Höhe der französischen Zinssätze, die Erschöpfung des Kapitalmarktes durch starke staatliche Beanspruchung und durch anhaltende Kapitalflucht, die Dringlichkeit und die Bevorrechtigung des Kreditbedarfes des Schatzamtes und die Erschöpfung der öffentlichen Mittel für den Wohnungsneubau haben in den letzten Jahren dazu geführt, daß ein Baukredit heute praktisch nicht mehr existiert.

Das Volkswohnungsprogramm

Gerade auf dem Gebiet des öffentlichen Baukredites ist seit dem Jahre 1933 ein jäher Rückgang der dem Volkswohnungsprogramm zur Verfügung gestellten Mittel zu verzeichnen, nachdem gerade in den Jahren der französischen Hochkonjunktur ganz außerordentliche Mittel für diesen Zweck aufgewandt worden sind, die konjunkturpolitisch erst zum Einsatz hätten gelangen dürfen, wenn sich Ermüdungserscheinungen in der Privatwirtschaft gezeigt hätten. Die zeitliche Vorwegnahme dieses großen Volkswohnungsbauprogramms ist aber daraus zu erklären, daß es sich bei diesem Plan zur Errichtung volkstümlicher Wohnungen in erster Linie um eine dringende sozialpolitische Aufgabe handelte, die man schon gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts aufgenommen hatte und während des Weltkrieges unterbrechen mußte. Schon im Jahre 1894 war versucht worden, ein soziales Neubautenprogramm für billige Wohnungen aufzustellen, für die sich das Privatkapital nicht gewinnen ließ, da es nur für Bauten mit hohen Mieterträgen zur Verfügung stand. Im Jahre 1894 wurden durch die sogenannte Loi Siegfried zunächst die Wohlfahrtseinrichtungen ermächtigt, ein Fünftel ihres Eigenvermögens für die Zeichnung von Aktien und Obligationen der Gesellschaften für Volkswohnungsbau (habitations à bon marché) zur Verfügung zu stellen; dieselbe Ermächtigung wurde der Caisse des Dépôts et Consignations für die Anlage der Reserven aus der Verwaltung der Sparkassengelder erteilt. Später wurde auch die Anlage der Eigenvermögen der Sparkassen zur Finanzierung der Volkswohnungsbauten zugelassen und auch den Selbstverwaltungskörpern eine Beteiligung an der Finanzierung gestattet, während die Staatskasse selbst für diesen Zweck noch keine Mittel zur Verfügung stellte. Da die Sparkassen bis 1905 noch nicht 5 Millionen Francs für den Volkswohnungsbau zur

Verfügung gestellt hatten, entschloß sich der Staat gelegentlich der Loi Ribot im Jahre 1908 zum Einsatz eigener Mittel für den Bau von Volkswohnungen und schaltete sich zunächst mit der Hingabe 2%iger Darlehen an die Grundkreditgesellschaften zur Schaffung landwirtschaftlicher Siedlerstellen ein und sicherte sich die dazu erforderlichen Mittel durch Vorschüsse der Altersversicherung. 1912 kam es zur Schaffung besonderer Stellen für den Bau von Volkswohnungen, denen erst 1928 eine bedeutende Rolle zufallen sollte, und die — da es sich ausschließlich um sozialpolitische Gesichtspunkte und nicht um eine Frage der Arbeitsbeschaffung handelte — mit sehr schwachen Eigenmitteln ausgestattet wurden. Die öffentlichen Aemter für Volkswohnungsbau (Offices publics pour l'habitation à bon marché) wurden durch Verordnung des Staatsrates auf Verlangen des Ministers des Inneren und der Wohlfahrt auf Antrag der Gemeinden ins Leben gerufen. Die Mindesteigenmittel dieser öffentlichen Aemter wurden auf 100 000 Francs festgesetzt, aber dieses Kapital konnte auch bis zum Betrage von $\frac{1}{10}$ durch die Einbringung von Grundstücken aufgebracht werden. Die Gemeinden, die gesetzlich an der Verwaltung von Grundbesitz verhindert waren, konnten teilweise den Zinsen- und Amortisationsdienst dieser Aemter übernehmen, aber nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ % dazu beitragen. An dem Kapital der Gesellschaften für Volkswohnungsbau konnten sich die Gemeinden bis zu $\frac{2}{3}$ beteiligen, ebenfalls durch Einbringung von Bauboden. Die Beteiligung am Zinsen- und Amortisationsdienst darf für diese Gesellschaften von den Gemeinden bis zu 3% übernommen werden, im übrigen können die Gemeinden deren Obligationsausgabe mit einer Garantie versehen. Daneben bestanden noch als Kreditverteiler an die einzelnen Baulustigen die Gesellschaften des Crédit Immobilier, deren Dividendensatz auf höchstens 6% beschränkt wurde. Die Bereitstellung öffentlicher Mittel für diese Zwecke nahm schnell zu; 1912 stellte die Stadt Paris bereits 200 Millionen für den Volkswohnungsbau zur Verfügung und später wurde die Caisse des Dépôts zur Bereitstellung von 300 Millionen Francs aus den von ihr verwalteten Sparkassenreserven und -einlagen ermächtigt. Aber erst in der Loi Loucheur wurde ein großzügiges Bauprogramm aufgestellt, nach dem 260 000 Wohnungen und Eigenheime zu billiger Miete in einem Zeitraum von 5 Jahren errichtet werden sollten, und zwar durch die Aemter und Gesellschaften für den Bau von Volkswohnungen und durch die Kreditverteilungsinstitute des Crédit Immobilier, die von den Kreditnehmern einen eigenen Beitrag von $\frac{1}{5}$ des Bauwertes verlangen mußten. Während in den Jahren 1898—1927 nur 1,334 Milliarden für den Bau der Volkswohnungen zur Verfügung gestellt worden waren, wurde nun ein Betrag von über 10 Milliarden Francs für diese Zwecke bestimmt und auf die Jahre 1929—1933 verteilt.

Finanzierung der Loi Loucheur

Die Finanzierung des Baus von Volkswohnungen mußte den Tatsachen Rechnung tragen, daß weder die Baugesellschaften noch die Staatskasse über die erforderlichen Mittel verfügten. Der Staat bediente sich zur Finanzierung dieses Programmes der Caisse des Dépôts et Consignations, welche die Einlagen

der französischen Sparkassen und die Vermögen der Sozialversicherungen verwaltet und welche er damit von seinen bisherigen Vermögensanlagen, namentlich in staatlichen Werten, abbrachte. Darunter durften die Vermögenserträge der Zentralkasse nicht leiden, und es wurde daher bestimmt, daß die Zentralkasse für die von ihr dem Volkswohnungsbau zur Verfügung gestellten Mittel vom Schatzamt vierteljährlich eine Verzinsung erhielt, welche dem mittleren Satz der sonstigen Vermögenserträge der Kasse, mit Ausnahme der kurzfristigen Geldanlage, entsprechen mußte. Die Zinserträge bei den Gesellschaften des Volkswohnungsbaus selbst betragen 2—4%, je nachdem, ob es sich um einfache, um verbesserte Volkswohnungen oder um Wohnungen mit mittlerem Mietzins handelt. Die Differenz zwischen diesen Zinssätzen und dem mittleren Zins für die sonstigen Vermögensanlagen der Zentralkasse trägt der Staat. Noch im ersten Jahre der Loi Loucheur beliefen sich die staatlichen Zinszuschüsse für den Bau der einfachsten Volkswohnungen auf 5,5%, da die Zentralkasse bei ihren sonstigen Vermögensanlagen 7,5% erzielte und die Staatskasse ihrerseits von den Anstalten des Volkswohnungsbaus nur 2% erhielt. 1931 erzielte die Zentralkasse nach voller Auswirkung der Finanzreformen Poincarés nur noch 4% und der Staatskasse fiel nur noch die Tragung von 2% zu. Die Gelder für den Volkswohnungsbau wurden im Ausmaße von 80% der Baukosten vergeben, bei den verbesserten Volkswohnungsbauten und denen mit mittlerer Miete wurden nur bis zu 70% der Baukosten zugesprochen. Wenn das Departement, in dem der Bau errichtet wurde, für das Baugelddarlehen Bürgschaft leistete, oder die Gemeinde Sondersteuern zur Sicherung der Rückzahlung des Baukredites erhob, so konnte die staatliche Bevorschussung 90% der Baukosten erreichen, so daß in diesen Fällen die Anstalten des Volkswohnungsbaus nur 10% der Baugelder aus eigenen Mitteln zu stellen hatten, wobei aber die Aufbringung dieses Zehntels in der Zurverfügungstellung des Baugrundes als genügend angesehen wurde. Die etwa erforderlichen Restbeträge mußten von den Gemeinden selbst im Wege der Anleihe aufgebracht werden. Um die Rückzahlung der langfristigen Baugelder im Wege der Amortisation zu erleichtern, wurden die Anstalten des Volkswohnungsbaus weitgehend von steuerlichen Belastungen befreit. Eine besondere hypothekarische Sicherung ließ sich der Staat nur in den Fällen geben, wo das betreffende Departement oder die Gemeinde keine Bürgschaft für die Rückzahlung des Baugeldes geleistet hatte.

Nach Erlaß des Gesetzes vom 13. Juli 1928 lief die Verteilung der Kredite außerordentlich rasch an, da in den Jahren nach der Stabilisierung die Caisse des Dépôts durch den starken Zufluß von Sparkassen- und Versicherungsgeldern einerseits und durch die Ausgeglichenheit des Haushaltes und die geringe Inanspruchnahme des Kapitalmarktes durch den Staat andererseits über erhebliche Mittel verfügte, für die sie in den Darlehen an die Institute des Volkswohnungsbaus eine ihr recht willkommene Anlage fand. Schon in den Jahren 1928 und 1929 zahlte die Zentralkasse 2 Milliarden Francs aus, das waren nominell 50% mehr als die Beträge, die in den vorhergehenden 30 Jahren für dieselben Zwecke zur

Auszahlung gelangt waren. Aber im Jahre 1933 hatten sich die staatlichen Finanzen bereits so verschlechtert, daß das Finanzgesetz eine Kreditsperre für die Zwecke des Volkswohnungsbaus aussprechen mußte. Allerdings waren damals die von der Loi Loucheur vorgesehenen Mittel bereits bis auf 1,055 Milliarden erschöpft. Ein Gesetz vom 27. Juli 1934 hob die Kreditsperre wieder auf, als zum erstenmal ein umfassendes Arbeitsbeschaffungsprogramm aufgestellt wurde, aber die weitere effektive Auszahlung ging so schleppend vor sich, daß auch heute noch die im Gesetz von 1928 vorgesehenen Mittel noch nicht völlig ihrer Bestimmung zugeführt sind, und die Geltungsdauer dieses Gesetzes selbst mehrfach verlängert werden mußte. Die größten Kreditmengen wurden in den Jahren 1930/32 zur Auszahlung gebracht, während nach der Kreditsperre von 1933/34 nur noch die restlich zugesagten und inzwischen annullierten Darlehen zur Auszahlung kommen. Von diesem restlich zur Verfügung stehenden Betrag von 1,055 Milliarden Francs sind bis Ende 1935 587 Millionen zur Auszahlung gelangt, und der Restbetrag von 869 Millionen (erhöht durch die Annullierungen) kommt nur mehr in kleinen Abschnitten zur Auszahlung. Die Zentralkasse hat bis Ende 1935 an die Anstalten für Volkswohnungsbau 4,459 Milliarden ausgezahlt und an die Gesellschaften des Crédit Immobilier 5,107 Milliarden, welche diese wiederum weiter ausgeliehen haben. Dazu kommen noch die Kreditvergaben für die verbesserten Volkswohnungen mit 631 Millionen und für die Bauten mit mittlerer Miete mit 850 Millionen. Von den ausgezahlten Beträgen entfielen 5,45 Milliarden auf das sogenannte Eigenvermögen der Zentralkasse, 1,5 Milliarden auf die Altersversicherung und 3,2 Milliarden auf die nationale Postsparkasse, der Rest auf die elsässisch-lothringische Zentralkasse und einige kleinere Versicherungsträger. Die Auszahlungen für den Bau der Volkswohnungen erreichen damit bereits über $\frac{1}{10}$ der gesamten, von der Zentralkasse verwalteten Vermögensmasse, und da inzwischen die Zentralkasse den Abhebungen der Einleger bei den Sparkassen gerecht werden mußte und für die Finanzierung neuer unmittelbarer staatlicher Ausgaben, wie für das Arbeitsbeschaffungsprogramm, stark herangezogen worden ist, kann mit einer weiteren Ausdehnung ihrer Kredite für den Volkswohnungsbau unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht gerechnet werden. Die Tilgung der gewährten Darlehen hält sich jährlich im Rahmen von einigen 300 Millionen Francs, und nach Erschöpfung der Restkredite würden höchstens diese Amortisationsbeträge erneut dem Volkswohnungsbau zugeleitet werden können. Eine Revision der 1928 festgelegten Herstellungskosten und Höchstmieten wäre dann allerdings erforderlich, denn zu den gegenwärtigen Baubedingungen kann nicht mit einer Wiederaufnahme der Bauten zu den alten Höchstsätzen gerechnet werden. Es besteht zweifelsohne ein großer Bedarf nach weiteren Volkswohnungen und nach Siedlungsbauten auf dem Lande, für den die selbständige Caisse de Crédit Agricole bis Ende 1934 1,7 Milliarden Francs zur Verfügung gestellt hat.

Sonstige Geldgeber

Das große zentrale Hypothekeninstitut, dessen Leitung von der Regierung ernannt wird, der Crédit Foncier, gibt selbst nur Gelder auf fertiggestellte Bauten, aber der ihm angegliederte Sous-Comptoir des Entrepreneurs, dessen Leitung gleichfalls von der Regierung berufen wird, beschäftigt sich ausschließlich mit der Vergabung von Baukrediten; die Mittel dafür beschafft sich der Sous-Comptoir durch Diskontierung der ihm übergebenen Wechsel beim Crédit Foncier. Wie der Crédit Foncier so ist auch seine Tochtergesellschaft von steuerlichen Abgaben und Stempeln weitgehend befreit. Der Sous-Comptoir hat in den Jahren bis 1932 eine erhebliche Rolle in der Baufinanzierung gespielt und im Jahre 1931 noch 1,1 Milliarden laufende Baukredite ausgewiesen, im Geschäftsjahr 1935/36 stehen die Baukredite jedoch nur noch mit 332 Millionen Francs zu Buch und stellen überdies überwiegend noch nicht abgedeckte Baukredite aus den Vorjahren dar. Im Geschäftsjahr 1935/36 sind nur noch 17 Millionen neue Baukredite vergeben worden. Der Sous-Comptoir gewährt nach seinen Statuten Kredite im Ausmaße von 50% der Gestehungskosten, jedoch werden in den letzten Jahren die Schätzungen den wirklichen Herstellungskosten nicht gerecht, und praktisch beleibt er heute nur 35% der Baukosten. Der vom Sous-Comptoir für die dreijährigen Baukredite beanspruchte Zinssatz beträgt 6,7%, er erhebt keinerlei Kommission und bringt den Kredit nach Bauabschnitten zur Auszahlung. Die Baukredite des Sous-Comptoir können nach 3 Jahren von einem Hypothekenkredit des Crédit Foncier abgelöst werden, der von sich aus bei der Diskontierung der Bauwechsel schon die Kreditwürdigkeit geprüft hat. Der Crédit Foncier gewährt die ablösenden Hypothekendarlehen für einen Zeitraum von 30 Jahren zu einem Zinssatz von gegenwärtig 6,3%. Selbst die außerordentlich vorsichtige Kreditgewährung des Sous-Comptoir, der sich in der letzten Zeit auf die Finanzierung von Bauten kleiner Einfamilienhäuser in der Pariser Bannmeile beschränkt, hat wegen der Entwertung des Grundbesitzes zu erheblichen Rückkäufen an beliebigen Grundstücken geführt, und das Institut hat allein im Jahre 1935 dadurch die Zahl seines Eigenbesitzes um 87% vergrößern müssen. Praktisch gibt es heute für die Kreditnehmer des Sous-Comptoir keine Möglichkeit einer weiteren Kreditaufnahme auf den Neubau, wenn man von zufälligen Krediten absieht, die oft von Notaren oder unmittelbar von Privatleuten gegeben werden.

An privaten Anstalten des Bau- und Hypothekarkredits fehlte es seit jeher, da der halböffentliche Crédit Foncier durch die Ausgabe auslosbarer Obligationen, die mit staatlicher Garantie versehen sind, und durch seine steuerlichen Bevorrechtigungen praktisch eine Monopolstellung innehat. Die einzig bedeutende Privatgesellschaft außer dem Crédit Foncier, die Baukredite gewährte, die Caisse Générale de l'Industrie et du Bâtiment, die mit einem Kapital von 40 Millionen Francs ausgestattet ist, und früher Zwischenkredite mit zweijähriger Laufzeit vergab, hat sich fast völlig aus diesem Geschäft zurückgezogen, zumal auch die Nachfrage nach Krediten für die Bauausführung fast völlig verschwunden ist.

Auch die Versicherungsgesellschaften, die sich bis 1931 im Baukredit- und Hypothekengeschäft betätigt haben, und von denen eine an den Verlusten aus den Baukrediten heute noch schwer zu tragen hat, haben sich fast völlig aus dem Neugeschäft für den Immobiliarkredit zurückgezogen. Sie waren in den letzten Jahren dazu gezwungen, eine erhebliche Anzahl von beliebigen Grundstücken in eigenen Besitz zu übernehmen, um weitere Buchverluste zu vermeiden, wobei sie noch die Besitzwechselsteuer zu zahlen hatten. Andererseits sind auch die Mietrückstände in den Bilanzen der großen Versicherungsgesellschaften stark angestiegen. Seit dem Jahre 1932 weist die Mehrzahl der Versicherungsgesellschaften nur noch Abgänge ihres Hypothekenbestandes auf, während unter dem Druck des Schatzamtes die Portefeuilles an staatlichen und staatlich garantierten Wertpapieren ständig im Anstieg begriffen sind und in den meisten Abschlüssen der Lebensversicherungsgesellschaften doppelt so hoch zu Buche stehen wie 1931.

Die jüngste Entwicklung

Die Regierung Chautemps-Bonnet konnte sich beim Erlaß ihres Notverordnungswerkes zur wirtschaftlichen Wiederbelebung im August 1937 nicht dazu entschließen, die Mietgesetzgebung zu lockern, da eine derartige Maßnahme schwere Rückwirkungen auf die Lebenshaltungskosten und das Lohnniveau ausgelöst haben würde. Da andererseits die Bauindustrie die geringste Aktivität unter allen Wirtschaftszweigen aufwies und die Baugesuche in Paris sich nur noch auf $\frac{1}{10}$ des Vorkriegsstandes beliefen, hat sich die Regierung dazu entschlossen, die Zinsen des Bau- und Hypothekarkredites durch staatliche Zinszuschüsse herabzusetzen, um wenigstens auf diese Weise dem daniederliegenden Bauwesen zu Hilfe zu kommen. Die Zinszuschüsse des Staates für Baukredite sollen auf Grund der Notverordnung vom 25. August 1937 höchstens 4% und höchstens die Hälfte der vom Bauunternehmer geschuldeten Zinsen darstellen. Die Zinszuschüsse werden auf die Dauer von höchstens 15 Jahren auf Grund einer Prüfung des Bauvorhabens bewilligt und durch den Crédit Foncier zur Auszahlung gebracht. Die Regierung stellt für die Zinszuschüsse einen Kredit von jährlich 40 Millionen Francs zur Verfügung, so daß theoretisch auf Grund der gegenwärtigen Zinssätze eine Bausumme von insgesamt 1,2 Milliarden Francs an der Zinsverbilligung teilhaben könnte. Es ist sehr fraglich, ob im gegenwärtigen Zeitpunkt die Zinsverbilligung, die durchschnittlich zwischen $3\frac{1}{3}$ und 4% liegen dürfte, dazu ausreicht, um die Errichtung von Neubauten wieder rentabel zu gestalten. Eine größere Bedeutung würde dieser staatlichen Aktion zur Verbilligung des Bauzinses wohl nur dann zukommen, wenn die Mietgesetzgebung eine Lockerung erfährt, wie dies bereits für diejenigen Miethäuser vorgeschlagen ist, deren Eigentümer sich zu entsprechenden Instandsetzungsarbeiten entschließen. Jedenfalls ist erstmalig seit Jahren der Baukredit nun in den Stand gesetzt worden, bei Wiedererreichung der Rentabilität für Neubauten dem Baugewerbe billige Kredite zur Verfügung zu stellen, denn die Institute, die sich seit Jahren von der Baukreditgewährung abgewandt haben, werden dann wieder eine gewinnbringende Betätigung auf diesem Gebiet ausüben können.

Das wirtschaftliche Eigentum im Deutschen Steuerrecht

Von Reg.-Rat Dr. Metz, Zentralfinanzamt München

Nach den Steuerrechten der meisten Länder war unter demjenigen, dem ein Wirtschaftsgut für die Besteuerung zuzurechnen war, stets der bürgerlich-rechtliche Eigentümer, d. h. — soweit Grundstücke in Betracht kamen — derjenige zu verstehen, auf dessen Namen das Grundstück im Grundbuch eingetragen war. Auf diesem Standpunkt standen und stehen heute noch das preuß. Grundvermögensteuerrecht (zu vgl. Entsch. des Preuß. OVG. in Bd. 87 S. 9, RuPrVBl. 1931 S. 836) und das bayerische Haussteuerrecht: beide verstehen unter dem Eigentümer ausnahmslos den Eigentümer im Rechtssinn; wer nicht im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, kann nicht Schuldner der Grundvermögen- bzw. Haussteuer sein.

Die Abstellung auf den bürgerlich-rechtlichen Eigentümer muß bei der Steuererhebung häufig zu Unzuträglichkeiten führen. Diese treten besonders dann in Erscheinung, wenn bei Grundstückskäufen dem Erwerber das Grundstück zwar aufgelassen und übergeben worden ist und der Erwerber sich wirtschaftlich bereits als vollberechtigter Eigentümer fühlt, das Grundbuch jedoch noch nicht auf ihn umgeschrieben ist. Die Umschreibung im Grundbuch verzögert sich erfahrungsgemäß aus formellen Gründen vielfach recht erheblich — manchmal sogar um mehrere Jahre —. In solchen Fällen ist der Erwerber des Grundstücks häufig gewillt, die auf das Grundstück entfallende Steuer zu bezahlen; er darf aber nach dem Recht dieser Länder nicht zur Grundsteuer herangezogen werden, weil er noch nicht Eigentümer im bürgerlich-rechtlichen Sinn ist. Andererseits ist es dem Veräußerer in solchen Fällen unverständlich, daß er noch bis zur Umschreibung des Grundstücks im Grundbuch zur Steuer herangezogen wird, obwohl er mit dem Grundstück nichts mehr zu tun hat. Diese und ähnliche Erwägungen haben den Reichsgesetzgeber dazu geführt, von dem Grundsatz, daß es für die Zurechnung von Wirtschaftsgütern ausschließlich auf das bürgerlich-rechtliche Eigentum ankommt, Abweichungen zuzulassen.

I. Die Entwicklung der Gesetzgebung

Das wirtschaftliche Eigentum wurde, ohne daß übrigens der Ausdruck „wirtschaftliches Eigentum“ vom Gesetzgeber ausdrücklich verwendet wurde, bereits in der Reichsabgabenordnung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 13. Dezember 1919 anerkannt; in § 80 Abs. 1 war bestimmt: „Wer einen Gegenstand als ihm gehörig besitzt, wird im Sinn der Steuergesetze wie ein Eigentümer behandelt.“ Die Bestimmung stellte sich im Ergebnis als ein Anwendungsfall des § 4 AO. dar, wonach bei Auslegung der Steuergesetze ihr Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Das Steuerrecht fußt in der Regel auf wirtschaftlichen Begriffen; besteuert werden das Einkommen, das Vermögen, der Umsatz, der Verbrauch usw., also wirtschaftliche Werte. Dieser Umstand macht es erforderlich, daß bei Durchführung der Steuergesetze die formal-rechtliche Gliederung (Konstruktion) der wirtschaftlichen Vor-

gänge zurückzutreten hat und daß das Schwergewicht auf die tatsächliche Gestaltung der Besteuerung unterliegenden Verhältnisse und auf die wirtschaftlichen Ergebnisse zu legen ist; nicht die zivil- und formal-rechtlichen, sondern die wirtschaftlichen Verhältnisse sollen also maßgebend sein. Mit dieser wirtschaftlichen Betrachtungsweise wäre es schlechterdings unvereinbar, wenn in den zahlreichen Fällen, in denen jemand einen beweglichen oder unbeweglichen Gegenstand in seinem Besitz hat, den er wie ein Eigentümer behandelt und bewirtschaftet, die formal-rechtliche Rechtsgestaltung, wie sie sich bei Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts ergibt, entscheidend wäre.

Die Bestimmung des § 80 Abs. 1 AO. 1919 ist in der Folge ohne sachliche Änderung als § 98 Abs. 1 in die Reichsabgabenordnung 1931 übernommen worden. Mit Rücksicht darauf, daß die Grundsätze über das wirtschaftliche Eigentum solche allgemeiner Art sind, sind sie anlässlich der Reichssteuergesetzgebung 1934 in das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934, das bekanntlich die Grundsätze, die ganz allgemein für das Steuerrecht gelten, zusammenfaßt, eingefügt worden. § 11 StAnpG. bestimmt: „Für die Zurechnung bei der Besteuerung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Vorschriften: 1. Wirtschaftsgüter, die zum Zweck der Sicherung übereignet worden sind, werden dem Veräußerer zugerechnet. 2. Wirtschaftsgüter, die zu treuen Händen (entgeltlich oder unentgeltlich) übereignet worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet. 3. Wirtschaftsgüter, die durch einen Treuhänder zu treuen Händen für einen Treugeber erworben worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet. 4. Wirtschaftsgüter, die jemand in Eigenbesitz hat, werden dem Eigenbesitzer zugerechnet. Eigenbesitzer ist, wer ein Wirtschaftsgut als ihm gehörig besitzt.“

Wie bereits bemerkt wurde, haben die Grundsätze über das wirtschaftliche Eigentum im allgemeinen Gültigkeit für das ganze Steuerrecht. Besondere Bedeutung haben sie natürlich für das Reichsbewertungsgesetz und jene Steuergesetze, die in ihrer Ausgestaltung auf den Grundsätzen und Begriffen des Reichsbewertungsgesetzes aufgebaut sind, das sind das Vermögensteuergesetz, das Aufbringungsgesetz und neuerdings das Grundsteuergesetz. Aber auch auf dem Gebiete des Einkommensteuer- (Körperschaftsteuer-) und Umsatzsteuerrechts kommen die Grundsätze zur Anwendung. Eine Ausnahme von der allgemeinen Geltung der Grundsätze besteht nur für solche Steuergesetze, die wie das Wechsel- und Kapitalverkehrsteuergesetz, unmittelbar auf Begriffen des bürgerlichen Rechts aufgebaut sind und deshalb auch bürgerlich-rechtlicher Betrachtungsweise folgen.

II. Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentums im einzelnen

a) Allgemeines

Gemäß § 11 Ziff. 4 StAnpG. ist in Anlehnung an die Bestimmung des § 872 BGB. Eigenbesitzer (wirtschaftlicher Eigentümer), wer ein Wirtschaftsgut „als ihm gehörig“ besitzt. Der Steuerpflichtige, der als wirtschaftlicher Eigentümer in Betracht kommen soll, muß einen Gegenstand wie ein Eigentümer besitzen.

Wirtschaftliches Eigentum an einem Grundstück liegt in diesem Sinn vor für den Erwerber, der trotz mangelnder Uebereignung nach dem Willen der Beteiligten wie ein Eigentümer über das Grundstück zu schalten und walten berechtigt sein soll und wirtschaftlich auch so schaltet (zu vgl. RFH. Bd. 19 S. 144). Für die Frage, ob wirtschaftliches Eigentum vorliegt, kommt es nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs in erster Linie auf die Willenseinstellung des Erwerbers eines Gegenstands an. In dem Urt. I A 513/28 vom 5. Februar 1928 = RStBl. 1929 S. 210, in welchem übrigens mit besonderer Ausführlichkeit die für das wirtschaftliche Eigentum geltenden Grundsätze zusammengefaßt und dargestellt werden, wird ausgeführt, daß der Erwerber eines Grundstücks, der das Grundstück als ihm gehörig besitzt, nicht schon dadurch aufhört, wirtschaftlicher Eigentümer zu sein, daß der Veräußerer die Rechtsgültigkeit des Eigentumsübergangs bestreitet; „die Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums sei im wesentlichen von dem Willen des Erwerbers abhängig, den erworbenen Gegenstand wie ein Eigentümer zu besitzen; denn ob er einen Gegenstand als ihm gehörig besitze, sei allein von seinem Willen und nicht vom Willen seines Vorbesitzers abhängig; der Wille des Vorbesitzers könne höchstens als Beweismittel für die Willensrichtung des Erwerbers mit herangezogen werden. Es liege kein Grund vor, anzunehmen, daß derjenige, der widerrechtlich oder gegen den Willen des Vorbesitzers eine Sache als ihm gehörig besitze, nicht als wirtschaftlicher Eigentümer angesehen werden solle.“ In dem Urt. Bd. 10 S. 113 nimmt der Reichsfinanzhof wirtschaftliches Eigentum an, wenn ein Käufer, der den Besitz des gekauften Grundstücks erlangt hat, mit Einverständnis des Verkäufers dessen Nutzungen einzieht und Lasten trägt, auch Arbeiten auf dem Grundstück in eigenem Namen vergibt, aber der Verkäufer ihm die Auflassung verweigert, weil der Verkäufer Aufwertung des Kaufpreises fordert, welche der Käufer verweigert. In den Gründen des Urteils heißt es wortwörtlich: „Zwar sind dem Käufer bisher noch nicht alle Befugnisse eines unbeschränkten Eigentümers übertragen, da ihm, solange der bisherige Eigentümer ihm die Auflassung verweigert, die Weiterveräußerung und Belastung des Grundstücks nicht möglich sind. Aber dessen Befugnisse können auch — unter Umständen sogar dauernd — sowohl dem juristischen wie auch dem wirtschaftlichen Eigentümer fehlen.“ Eine andere Betrachtungsweise ist allerdings dann geboten, wenn am Stichtag, der für die Frage der Zurechnung eines Gegenstands maßgebend ist, ein Rechtsstreit, der die rechtliche Streitfrage des Eigentumsübergangs zur Entscheidung bringen soll, schwebt. Solange ein solcher Rechtsstreit schwebt und infolgedessen die Frage des Eigentums ernsthaft im ungewissen liegt, läßt sich mit gutem Grund der Standpunkt vertreten, daß in solchen Fällen nicht wohl von einem wirtschaftlichen Eigentum gesprochen werden kann. Der Eigentumsübergang muß aber ernsthaft bestritten sein. Durch bloße Meinungsverschiedenheiten über die Rechtsgültigkeit eines Kaufvertrags, die schließlich mit einem Vergleich enden, kann das wirtschaftliche Eigentum nicht in Frage gestellt werden (zu vgl. RFH. Bd. 20 S. 1, ferner das bereits oben erwähnte Urt. I A 513/28 vom 5. Febr. 1928).

Wie sich bereits aus dem Gesagten ergibt, schließt das Fehlen der Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch das wirtschaftliche Eigentum nicht aus, sondern ist für dieses geradezu der Regelfall (RFH. Bd. 18 S. 73); dies gilt sogar dann, wenn bei Abschluß eines Gesellschaftsvertrags, der auch die Einbringung von Grundstücken betrifft, die handelsrechtlichen Formvorschriften nicht gewahrt sind (Urt. VI A 23/24 vom 1. Okt. 1924 = RStBl. 1925 S. 11, RFH. Bd. 14 S. 217). Der Eintragung in das Grundbuch kommt aber dann entscheidende Bedeutung zu, wenn der bisherige Besitzer auf Grund eines Veräußerungsgeschäfts das Grundstück an den Erwerber aufgelassen hat und die Umschreibung auf diesen erfolgt ist. In diesem Fall kann das Grundstück nicht mehr zu dem Vermögen des Veräußerers gehören; es muß vielmehr dem Vermögen des Erwerbers zugerechnet werden, auch wenn die Besitzübertragung erst zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart ist (RFH. Bd. 11 S. 145). Wirtschaftliches Eigentum kann sogar bei aufschiebend bedingtem Erwerb vorliegen, dies dann, wenn in einem Kaufvertrag hinsichtlich eines Grundstücks ein solcher tatsächlicher Zustand geschaffen wird, als ob die Wirkungen des Kaufes für Verkäufer und Käufer sofort eingetreten wären (Urt. III A 19/30 vom 8. Nov. 1930 = RStBl. 1931 S. 550).

Im Gegensatz zu dem Eigenbesitzer, der ein Wirtschaftsgut als ihm gehörig besitzt, steht der Besitzdiener, das ist derjenige, der für einen anderen weisungsgemäß die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut ausübt (Beispiele: Hauspersonal, Angestellte und Arbeiter für ihren Arbeitgeber usw.). Diese Personen können als Eigenbesitzer (wirtschaftliche Eigentümer) nicht in Betracht kommen. Im Gegensatz zum Eigenbesitzer steht weiter der Besitzmittler, das ist derjenige, der einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt und verpflichtet ist. In Frage kommen der Nießbraucher, der Pfandgläubiger, der Pächter, der Verwahrer usw. Alle die Genannten besitzen die ihnen überlassenen Wirtschaftsgüter nicht als ihnen gehörig, sie können deshalb ebensowenig wie die Besitzdiener als Eigenbesitzer oder wirtschaftliche Eigentümer angesehen werden. Wenn jemand sein Wohnhaus veräußert und als Mieter darin wohnen bleibt, so verbleibt ihm das wirtschaftliche Eigentum an dem Wohnhaus nur dann, wenn die Eigentumsübertragung eine reine Formsache geblieben ist und er das Verfügungsrecht behalten hat, d. h. das Haus weiterhin als ihm gehörig besitzen will (Urt. III A 360/32 vom 8. April 1933 = RStBl. 1933 S. 856). Aus dem Gesagten ergibt sich auch, daß der Mieter an Ein- und Umbauten in einem gemieteten Gebäude, die von ihm bestritten worden sind, regelmäßig kein wirtschaftliches Eigentum haben kann (Urt. III A 10/28 vom 31. Jan. 1930 = RStBl. 1930 S. 184).

Wirtschaftliches Eigentum liegt, weil zu den Hauptrechten des Eigentümers das Nutzungsrecht gehört, nicht vor, solange dem Käufer eines Grundstücks, das ihm noch nicht übereignet worden ist, dessen Nutzung versagt ist (Urt. I A 225/25 vom 9. Febr. 1926 = RFH. Bd. 18 S. 263). Wirtschaftlicher Eigentümer ist niemals der Hypothekengläubiger, selbst wenn die Hypothek größer ist als der Einheitswert der wirtschaftlichen Einheit, um die es

sich handelt, und selbst wenn die Hypothek über den Betrag des Meistgebots hinausgeht.

Wirtschaftliches Eigentum wird noch nicht durch den Anspruch auf Lieferung eines Gegenstands begründet. Auch nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise sind Lieferungsanspruch und wirtschaftliches Eigentum verschiedene Dinge; wer die Lieferung, das heißt die Uebertragung des Eigentums und Uebergabe, zu fordern hat, besitzt darum noch nicht das wirtschaftliche Eigentum; es müssen vielmehr noch andere Umstände hinzukommen, damit jemand, ohne juristischer Eigentümer zu sein, das wirtschaftliche Eigentum erwirbt (Urt. III A 1016/30 vom 17. Sept. 1930 = RStBl. 1931 S. 868).

Wirtschaftliches Eigentum wird schließlich auch nicht dadurch geschaffen, daß sämtliche Aktien oder Anteile einer AG. oder GmbH. in die Hand einer Person vereinigt werden; Aktiengesellschaften usw. sind selbständige Gesellschaften und es ist grundsätzlich nicht angängig, steuerrechtlich eine solche Gesellschaft als unselbständiges Organ ihrer Gesellschafter oder ihres einzigen Gesellschafters zu behandeln (Urt. III A 54/28 vom 20. Nov. 1930 = RStBl. 1931 S. 795).

b) Einzelheiten zum Begriff des wirtschaftlichen Eigentums

Nach den Erb- und Güterrechtsverhältnissen der einzelnen Landesrechte sind schlechthin als wirtschaftliche Eigentümer anzusehen: die Erbjungfrau des Mecklenburgischen Lehensrechts (zu vgl. Urt. in RStBl. 1926 S. 230, 326), der Anerbe des Hannoverischen Höferechts (Urt. VI A 896/29 vom 24. Juli 1929 = RStBl. 1929 S. 554), die Eltern des auf Grund „Anschlagsvertrags“ rechtlich und grundbuchmäßig Eigentümer der Hofstelle gewordenen Sohnes (Urt. III A 791/31 vom 27. April 1932 = RStBl. 1932 S. 662). Wirtschaftliche Eigentümer sind regelmäßig auch die Erbpächter; Erbpachtsverträge ohne zeitliche Begrenzung begründen regelmäßig wirtschaftliches Eigentum des Erbpächters. Die gesetzliche Entwicklung hat vielfach zu einer immer weitergehenden Annäherung der Stellung des Erbpächters an die eines freien Eigentümers geführt. Die Stellung des Erbverpächters zu dem Grundstück ist damit ihrem Wesen nach die eines kapitalistisch Beteiligten geworden (Urt. III A 117/33 vom 21. Juni 1933 = RStBl. 1933 S. 873, Urt. III A 194/34 vom 4. Okt. 1934 = RStBl. 1934 S. 1356). Als wirtschaftliche Eigentümer erscheinen weiter die Häusler und Büdner im Mecklenburgischen Domanium (Urt. III A 971/31 vom 24. Sept. 1931 = RStBl. 1932 S. 754). Häufig ist, was bürgerlich-rechtlich in die Nießbrauchsform gekleidet ist, steuerrechtlich wirtschaftliches Eigentum. So ist, wenn Eltern ihren Betrieb den Kindern überlassen, sich aber den unentgeltlichen Nießbrauch vorbehalten haben, meist anzunehmen, daß die Eltern den Betrieb weiterhin als ihnen gehörig besitzen und daß die Uebereignung an die Kinder nur formelle Bedeutung hat, z. B. wenn die Kinder weitgehenden Verfügungsbeschränkungen unterliegen, der Betrieb tatsächlich auf Rechnung der Eltern geht und der ganze Vertrag darauf gerichtet ist, die Kinder bei Lebzeiten der Eltern zu Eigentümern zu machen (Urt. III A 152/132 vom 18. Mai 1933 = RStBl. 1933 S. 661).

Der Besitz, den ein Erblasser hatte, geht nach § 857 BGB. auf die Erben über. Die Erben gelten demgemäß als Eigenbesitzer, und zwar die Erben-gemeinschaft, solange der Besitz noch zusammen verwaltet wird. Ist der Grundbesitz unter die Erben aufgeteilt, ohne daß eine entsprechende Grundbucheintragung erfolgt ist, so hat doch der einzelne Erbe als Eigenbesitzer zu gelten. Die Erben sind als Eigenbesitzer von Nachlaßvermögen auch dann anzusehen, wenn der Nachlaß von einem Testamentsvollstrecker verwaltet wird. Die Verfügungsbeschränkungen durch die Bestellung von Testamentsvollstreckern, auch wenn diese mit weitgehenden Vollmachten versehen sind, ändern an der Tatsache des Miterbenrechts und des Miteigentums ebensowenig etwas wie Verfügungsbeschränkungen eingesetzter Vorerben (Urt. III A 230/33 vom 21. Sept. 1933 = RStBl. 1934 S. 679).

Als Eigenbesitzer von Grundstücken, die am Bewertungsstichtag zu einer Konkursmasse gehören, ist die Konkursmasse anzusehen; denn die Konkursmasse, vertreten durch den Konkursverwalter, und nicht der Gemeinschuldner, hat das alleinige Verfügungs- und Nutzungsrecht.

Bei der Feststellung des Eigenbesitzers grundstücksgleicher Berechtigungen entstehen häufig Zweifel, wer als Eigentümer gepachteter Mineralvorkommen anzusehen ist. Die wirtschaftliche Betrachtungsweise nötigt hier dazu, denjenigen, der die Ausübung eines Mineralgewinnungsrechts durch einen langdauernden, ihm die Verfügung über das gesamte Vorkommen wie einem Eigentümer sichernden Pachtvertrag erwirbt, als wirtschaftlichen Eigentümer dieses Vorkommens anzusehen. Der Reichsfinanzhof führt hierzu in dem Urt. III A 200/32 vom 20. Dez. 1933 = RStBl. 1934 S. 184, RFH. Bd. 35 S. 56 aus: „Man kann die Verpachtung von Mineralvorkommen nicht mit der Verpachtung eines Grundstücks z. B. zu landwirtschaftlichen Zwecken vergleichen, da in diesen Fällen der genutzte Gegenstand nach Ablauf der Pacht wieder zurückgegeben wird, während bei der Verpachtung einer Bergwerksgerechtheitsrechte die Abbauwerte verbraucht werden, also am Ende der Nutzungszeit überhaupt nichts mehr vorhanden ist. Dabei ist es gleichgültig, ob der Abbau durch einen Pächter oder durch einen Eigentümer vorgenommen wird. Da die Verpachtung eines Mineralgewinnungsrechts regelmäßig bis zur völligen Ausbeute bzw. bis zur wirtschaftlichen Ertragslosigkeit erfolgt und auch im übrigen eine sehr weitgehende Übertragung der Rechte des Eigentümers auf den Pächter stattfindet, steht die Nutzung einer Bergwerksgerechtheitsrechte durch den Pächter, wirtschaftlich betrachtet, derjenigen des Eigentümers gleich. Der Pächter eines Mineralvorkommens gilt steuerrechtlich daher als Eigenbesitzer.“

Es ist versucht worden, auch das Erbbaurecht als wirtschaftliches Eigentum am Grund und Boden anzusehen. Der Reichsfinanzhof hat diese Auffassung als mit der Verkehrsauffassung im Widerspruch stehend zurückgewiesen, da das Erbbaurecht im Steuerrecht als grundstücksgleiche Berechtigung zu behandeln sei (Urt. III A 210/31 vom 15. Dez. 1932 = RStBl. 1933 S. 128).

Eine besondere Rolle haben die Grundsätze über das wirtschaftliche Eigentum gespielt, soweit das Verhältnis zwischen den offenen Handelsgesellschaften und deren Gesellschaftern in Betracht kommt. Häufig werden Grundstücke, die im Grundbuch auf den Namen der offenen Handelsgesellschafter eingetragen sind, der offenen Handelsgesellschaft zur Benutzung in deren gewerblichen Betrieb überlassen. Die Anwendung der Grundsätze über das wirtschaftliche Eigentum hat dazu geführt, die offenen Handelsgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen als wirtschaftliche Eigentümer der Grundstücke anzusehen. Ist andererseits ein Grundstück auf den Namen einer offenen Handelsgesellschaft ins Grundbuch eingetragen, sind sich aber die Gesellschafter darüber einig, daß das Grundstück nicht Gesellschaftsgrundstück sein soll, und werden auch die Nutzungen aus dem Grundstück von den Gesellschaftern gezogen, so sind die Gesellschafter wirtschaftliche Eigentümer des Grundstücks (Urt. III A 100/32 vom 4. Mai 1932 = RStBl. 1932 S. 765).

Von besonderer Bedeutung sind weiter die Grundsätze über das wirtschaftliche Eigentum in der Frage der Zurechnung der in Kost gegebenen Wertpapiere geworden. Der Reichsfinanzhof hat sich in dem Urteil III A 1016/30 vom 17. Sept. 1931 (RStBl. 1931 S. 868, RFH. Bd. 29 S. 225) auf den Standpunkt gestellt, daß Reporteffekten nicht beim Hereingebener, sondern beim Hereinnehmer, falls dieser der Eigenbesitzer ist, mit dem halben Steuerskurs- oder Verkaufswert anzusetzen sind.

c) Der wirtschaftliche Eigentümer im Grundsteuerrecht

Die Feststellung der Einheitswerte, die der Grundbesteuerung zugrunde gelegt werden, erfolgt stets in Beziehung zu dem Eigentümer des in Frage stehenden Grundstücks. In den Einheitswertbescheiden wird daher zugleich mit der Wertfestsetzung usw. besonders ausgesprochen, wem der Steuergegenstand zuzurechnen ist. Für die Entscheidung der Frage, wem gegenüber der Einheitswert festzustellen ist, kommt es nach den gemachten Ausführungen nicht darauf an, wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist; entscheidend ist vielmehr das wirtschaftliche Eigentum. Da einerseits Besteuerungsgrundlage für die Grundsteuer der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes für den Steuergegenstand festgestellte Einheitswert ist und da andererseits, wie bemerkt, die Feststellung des Einheitswerts gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer erfolgt, so muß bei der Grundsteuer folgerichtig auch der wirtschaftliche Eigentümer als Steuerschuldner bestimmt werden. § 7 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes bestimmt deshalb: „Ist der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswerts auf Grund des § 11 StAnpG. einem anderen als dem Eigentümer (bei grundstücksgleichen Rechten einem anderen als dem Berechtigten) zugerechnet worden, so ist der andere an Stelle des Eigentümers (Berechtigten) Steuerschuldner im Sinn der Absätze 1 und 2 des § 7.“ Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 GrStG. ist rein formeller Natur: nur in den Fällen, in denen nach den Feststellungen im Einheitswertverfahren ein Steuergegenstand (ein Grundstück) einem anderen als dem Eigentümer zugerechnet worden ist, gilt dieser andere als Steuerschuldner.

III. Die Grundsätze über das wirtschaftliche Eigentum in den einzelnen Steuergesetzen

Wie bereits ausgeführt wurde, gelten die Grundsätze über das wirtschaftliche Eigentum als Grundsätze allgemeiner Natur für alle Steuergesetze; eine Ausnahme bilden lediglich jene Steuergesetze, die unmittelbar auf den Begriffen des bürgerlichen Rechts aufgebaut sind und deshalb ausschließlich der bürgerlich-rechtlichen Betrachtungsweise folgen.

Die wesentlichsten Anwendungsfälle der Grundsätze über das wirtschaftliche Eigentum sind bereits in der vorstehenden Ziffer dargestellt worden. Diese Anwendungsfälle beziehen sich hauptsächlich auf das Gebiet des Reichsbewertungsgesetzes, für welches der Begriff des wirtschaftlichen Eigentums von besonderer Bedeutung ist, und die mit diesem Gesetz mehr oder minder in Zusammenhang stehenden Steuergesetze; sie haben aber auch Bedeutung für die übrigen Steuergesetze. Darüber hinaus hat der Reichsfinanzhof in seiner Rechtsprechung auch sonst in verschiedenen Fällen die Grundsätze zur Anwendung gebracht. Zur Beleuchtung des Gesagten seien noch folgende Einzelfälle mitgeteilt:

a) aus dem Umsatzsteuerrecht: Eine offene Handelsgesellschaft betrieb die Herstellung und den Vertrieb von Lederwaren. Von den beiden von ihr benutzten Grundstücken war ein jedes im Grundbuch gesondert auf den Namen je eines der beiden Gesellschafter eingetragen. Die offene Handelsgesellschaft wurde später aufgelöst mit der Folge, daß jeder Gesellschafter unter einer neuen Firma als Alleininhaber ein neues Einzelunternehmen auf dem auf seinen Namen eingetragenen Grundstück betrieb. Die Uebernahme der Grundstücke seitens der Gesellschafter ist umsatzsteuerfrei (UStG. 1934 § 4 Ziff. 9). Dagegen ist der Uebergang der Maschinen von der offenen Handelsgesellschaft auf die Gesellschafter umsatzsteuerpflichtig. Der Reichsfinanzhof hat hierzu in dem Urteil V A 409/34 vom 14. Juni 1935 = RStBl. 1935 S. 1088 folgende Sätze aufgestellt: „Betreibt eine offene Handelsgesellschaft ihr Unternehmen auf zwei Grundstücken, die sie gewerblich, buch- und bilanzmäßig als ihr gehörig behandelt hat, deren jedes aber eingetragenes Eigentum eines ihrer beiden Gesellschafter ist, und überläßt sie bei ihrer Auflösung jedem Gesellschafter das ihm gehörige Grundstück, so ist sie hinsichtlich der Grundstücke selbst umsatzsteuerfrei, hinsichtlich der mitüberlassenen Maschinen und sonstigen Einrichtungsgegenstände aber umsatzsteuerpflichtig.“

b) aus dem Körperschaftsteuer- und Reichsbewertungsrecht: Ein Steuerpflichtiger hatte im Jahre 1928 den Grund und Boden zum Zwecke der Errichtung eines Wohnhauses erworben; das Wohnhaus wurde in der Folge von der — von dem Steuerpflichtigen gegründeten — GmbH. errichtet. Die von der GmbH. für den Steuerpflichtigen gemachten Aufwendungen wurden vom Finanzamt bei der Körperschaftsteuerveranlagung als verdeckte Gewinnausschüttungen angesehen. Bei der Reichsbewertung wurde das Wohnhaus dem Steuerpflichtigen mit folgender Begründung zugerechnet: „Im Wesen der verdeckten Gewinnausschüttungen im Sinn des Körperschaftsteuergesetzes liege es, daß die Aufwendungen für den Wohnungsbau nach außen als von der GmbH. geleistet erscheinen, während in

Wirklichkeit die verwendeten Gelder von der GmbH. dem Steuerpflichtigen zugeführt und daher von ihm selbst verbraucht worden seien. Daraus ergebe sich, daß der Beschwerdeführer selbst das Haus gebaut habe. Irgendwelche Umstände, nach welchen der Steuerpflichtige nicht der wirtschaftliche Eigentümer des Gebäudes wäre, seien aus den Akten nicht zu entnehmen (Urt. III A 60/36 vom 18. Juni 1936 = RStBl. 1936 S. 782).“

IV. Das Verhältnis des bürgerlich-rechtlichen zum wirtschaftlichen Eigentümer

Ueber das Verhältnis des bürgerlich-rechtlichen Eigentümers zum wirtschaftlichen Eigentümer ist noch kurz folgendes zu sagen: Im allgemeinen ist Eigentümer im Sinn der Steuergesetze der bürgerlich-rechtliche Eigentümer; es kann wohl angenommen werden, daß der bürgerlich-rechtliche Eigentümer in den meisten Fällen einen ihm gehörigen Gegenstand so beherrscht, wie ihn eben ein Eigentümer zu beherrschen pflegt. Bürgerlich-rechtliches und wirtschaftliches Eigentum fallen alsdann zusammen. Ist aber der bürgerlich-rechtliche Eigentümer nur Eigentümer nach formalem Recht und beherrscht ein anderer den Gegenstand so, wie ihn ein Eigentümer beherrscht, so fallen bürgerlich-rechtliches und wirtschaftliches Eigentum auseinander. Das Steuerrecht behandelt alsdann den wirtschaftlichen Eigentümer als denjenigen, dem der Gegenstand für die Besteuerung zuzurechnen ist.

V. Das Treuhandeigentum

Nach den in den Ziffern 2 und 3 des § 11 StAnpG. enthaltenen Grundsätzen werden Wirtschaftsgüter, die zu treuen Händen (entgeltlich oder unentgeltlich) übereignet oder die durch einen Treuhänder zu treuen Händen für einen Treugeber erworben worden sind, dem Treugeber zugerechnet. Mit den genannten Grundsätzen legt das Gesetz fest, was bereits bisher nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs jedenfalls für das Gebiet des Reichsbewertungsgesetzes rechtens war. Bereits in dem Urteil I A 32/26 vom 20. April 1926 (RFH. Bd. 19 S. 21) ist der Reichsfinanzhof zu dem Ergebnis gelangt, daß treuhänderisch verwaltetes Vermögen der Vermögensteuer nicht beim Treuhänder, sondern beim Treugeber unterliege. Der Reichsfinanzhof führt hier aus: „Beim Treuhänderverhältnis fällt das formell-juristische und das materiell-wirtschaftliche Eigentum auseinander. Da nach steuerrechtlicher Betrachtungsweise das wirtschaftliche Moment — wenigstens für den Bereich der Vermögensteuer — das ausschlaggebende ist, kann eine Aktiengesellschaft für den Besitz, den sie lediglich treuhänderisch für andere verwaltet, nicht zur Vermögensteuer herangezogen werden. Dieses Ergebnis kann nicht durch die Ansicht berührt werden, daß der zivilrechtliche Eigentümer bei einem gegen den Treuhänder gerichteten Zwangsvollstreckungsverfahren die Widerspruchsklage aus § 771 ZPO. nicht erheben oder im Konkursverfahren ein Aussonderungsrecht nicht geltend machen kann.“ Die Frage, ob jemand Vermögen nur als Treuhänder besitzt, berührt übrigens nicht nur die subjektive, sondern die objektive Steuerpflicht des Treuhänders. Darum ist die Frage im Rechtsmittelverfahren nach dem Reichsbewertungsgesetz, also gegen den Einheitswert-

bescheid, nicht im Rechtsmittelverfahren nach dem Vermögensteuergesetz auszutragen (Urt. I A 597/28 vom 20. Dez. 1928 = RStBl. 1929 S. 111).

VI. Der wirtschaftliche Eigentümer im Vollstreckungsrecht

Ein wichtiger Ausnahmefall, in welchem die Grundsätze über das wirtschaftliche Eigentum kraft besonderer Bestimmung nicht zur Anwendung kommen, besteht für das Steuer-Vollstreckungsrecht. § 326 Abs. 4 AO. bestimmt: „Wegen der dinglichen Haftung für eine öffentlich-rechtliche Abgabe, die als öffentliche Last auf dem Grundbesitz ruht, hat der Eigentümer des Grundbesitzes die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz zu dulden. Er hat insoweit die Pflichten des Vollstreckungsschuldners. Zu Gunsten des Finanzamts gilt als Eigentümer, wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist.“ Die Unterstellung (Fiktion), wonach zu Gunsten des Finanzamts als Eigentümer gilt, wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, ist unwiderlegbar. Es kann also gegen die Zwangsvollstreckung nicht der Einwand erhoben werden, die Person, die als Grundstückseigentümerin im Grundbuch eingetragen sei, sei in Wirklichkeit nicht Eigentümerin des Grundstücks. Andererseits gilt die Fiktion nur zu Gunsten des Finanzamts. Ist die Person, die als Grundstückseigentümerin im Grundbuch eingetragen ist, in Wirklichkeit nicht Eigentümerin des Grundstücks, so kann das Finanzamt die Zwangsvollstreckung gegen den wirklichen Eigentümer betreiben, nachdem es zuvor seine Eintragung in das Grundbuch gemäß § 54 der Grundbuchordnung bewirkt hat.

Das Gesetz über die Eintragung von Handelsniederlassungen und das Verfahren in Handelsregistersachen vom 10. August 1937

Von Landgerichtsrat Lucas, Eisenach

Nachdem durch das Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 für Aktiengesellschaften das Verfahren vorm Registergericht betreffend die Errichtung von Zweigniederlassungen, die Behandlung bestehender Zweigniederlassungen und die Sitzverlegung von Aktiengesellschaften neu geordnet worden ist (§§ 35—38 AktGes.), hat die Reichsregierung nunmehr durch das Gesetz über die Eintragung von Handelsniederlassungen und das Verfahren in Handelsregistersachen vom 10. August 1937 (RGBl. I S. 897) die für Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen sinngemäß auf Einzelkaufleute, Handelsgesellschaften und juristische Personen ausgedehnt. Das Gesetz hat zu diesem Zweck u. a. § 13 HGB. neu gefaßt und dahinter §§ 13a—13c neu eingefügt. Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1937 in Kraft (Art. 4 Ges.). Es bringt eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens in Handelsregistersachen. Im einzelnen kommen folgende Änderungen in Betracht:

Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen

Das Gesetz schreibt in der Neufassung des § 13 HGB. vor, daß die Errichtung einer Zweigniederlassung von einem Einzelkaufmann oder einer juristischen Person beim Gericht der Hauptniederlassung, von einer Handelsgesellschaft beim Gericht des

Sitzes der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister des Gerichts der Zweigniederlassung anzu-melden ist. Das Gericht der Hauptniederlassung oder des Sitzes hat die Anmeldung unverzüglich mit einer beglaubigten Abschrift seiner Eintragungen an das Gericht der Zweigniederlassung weiterzugeben. Die gesetzlich vorgeschriebenen Unterschriften müssen zur Aufbewahrung beim Gericht der Zweigniederlassung gezeichnet werden, soweit es sich nicht um Unterschriften von Prokuristen handelt, deren Prokura sich ausschließlich auf den Betrieb einer anderen Niederlassung beschränkt.

Das Gericht der Zweigniederlassung hat lediglich zu prüfen, ob die Zweigniederlassung errichtet ist und ob sich die Firma von allen am Ort der Zweigniederlassung oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden ins Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheidet (§ 30 HGB.). Bestehen nach dieser Richtung hin keine Bedenken, so hat das Registergericht der Zweigniederlassung deren Eintragung vorzunehmen und dabei die ihm mitgeteilten Tatsachen nicht zu prüfen, die im Handelsregister der Hauptniederlassung oder des Sitzes eingetragen sind. Von der erfolgten Eintragung der Zweigniederlassung hat das Registergericht der Zweigniederlassung dem Gericht der Hauptniederlassung von Amts wegen Kenntnis zu geben. Die Eintragung wird auch im Register der Hauptniederlassung vermerkt, der Vermerk aber nicht veröffentlicht.

Alle diese Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden, wenn es sich um die Aufhebung einer Zweigniederlassung handelt.

Nach bisher geltendem Recht war die Errichtung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung beim Registergericht der Zweigniederlassung anzu-melden, nicht beim Gericht der Hauptniederlassung. Das Registergericht der Zweigniederlassung mußte nach § 13 Abs. 2 der bisherigen Fassung den Nachweis verlangen, daß in einem anderen Register eine Hauptniederlassung eingetragen sei, und mußte dabei ebenso wie heute dem Gericht der Hauptniederlassung von der vollzogenen Eintragung Kenntnis geben. Der Registerrichter der Zweigniederlassung hatte ein selbständiges Prüfungsrecht und auch die Pflicht, selbständig die Gesetzmäßigkeit der gesamten Eintragung zu prüfen. Er war an die Entscheidung des Registergerichts der Hauptniederlassung grundsätzlich nicht gebunden. Das galt allerdings nur, wenn im Register der Hauptniederlassung die Eintragung erfolgt war. War diese abgelehnt worden, also nicht erfolgt, so konnte auch die Eintragung der Zweigniederlassung nicht stattfinden.

Behandlung bestehender Zweigniederlassungen

§ 13a befaßt sich mit den Registereinträgen während des Bestehens einer Zweigniederlassung. Danach sind alle Anmeldungen, die die Hauptniederlassung oder die eingetragenen Zweigniederlassungen betreffen, beim Gericht der Hauptniederlassung zu bewirken. Es müssen dabei jeweils soviel Stücke eingereicht werden, wie Niederlassungen bestehen. Das Gericht der Hauptniederlassung gibt dann in der Bekanntmachung seiner Eintragung im Deutschen Reichsanzeiger zugleich an, daß dieselbe Eintragung für die Zweigniederlassungen bei den betreffenden (namentlich zu bezeichnenden) Gerichten vorgenommen wird. Es teilt darauf seine

Eintragung von Amts wegen den Gerichten der Zweigniederlassungen mit und gibt ihnen zugleich die Nummer des Deutschen Reichsanzeigers bekannt, in der sie veröffentlicht ist. Es fügt seiner Mitteilung an die verschiedenen Gerichte jeweils ein Exemplar der Anmeldung bei. Die Gerichte der Zweigniederlassungen übernehmen die Eintragung in ihr Register, ohne eine Nachprüfung vorzunehmen. Sie machen ihre Eintragung auch nicht im Reichsanzeiger bekannt, sondern lediglich in den anderen Amtsblättern. In der Bekanntmachung haben sie darauf hinzuweisen, daß die Eintragung im Register der Hauptniederlassung erfolgt ist und in welcher Nummer des Reichsanzeigers sie veröffentlicht wurde.

Falls eine Anmeldung beim Handelsregister der Hauptniederlassung lediglich die Verhältnisse einzelner Niederlassungen betrifft, so brauchen außer dem fürs Gericht der Hauptniederlassung bestimmten Stück nur so viel weitere Stücke eingereicht zu werden, wie Zweigniederlassungen betroffen sind. Die Eintragung ins Handelsregister der Hauptniederlassung ist dann auch nur den Gerichten der betroffenen Zweigniederlassungen mitzuteilen.

Was für Anmeldungen vorgeschrieben ist, gilt sinngemäß auch für die Einreichung von Schriftstücken und die Zeichnung von Unterschriften.

Dieses neue Verfahren bedeutet gegenüber dem bisherigen Rechtszustand insofern eine wesentliche Erleichterung und Vereinfachung für die registerpflichtige Firma, als bisher die erforderlichen Anmeldungen, Zeichnungen und Einreichungen beim Gericht der Hauptniederlassung und bei den Gerichten sämtlicher Zweigniederlassungen zu erfolgen hatten. Die Anmelde-, Zeichnungs- und Einreichungspflicht bestand also gegenüber jedem Gericht, in dessen Bezirk sich eine Niederlassung befand. Was dagegen die Eintragung selbst anlangt, so bestand auch früher bereits der Grundsatz, daß die einzutragenden Tatsachen zunächst in das Register der Hauptniederlassung und dann erst in das Register der Zweigniederlassung eingetragen wurden. Eine Ausnahme galt allerdings für solche registerpflichtigen Tatsachen, die ausschließlich eine einzelne Zweigniederlassung betreffen, wie z. B. die Bestellung eines Prokuristen, dessen Vertretungsbefugnis auf den Betrieb einer oder mehrerer Zweigniederlassungen beschränkt ist (§ 50 Abs. 3 HGB.). Eine derartige Filialprokura war früher ausschließlich zu dem Register der betreffenden Zweigniederlassung anzumelden und auch nur in diesem Register einzutragen. Jetzt ist sie dagegen ebenso wie alle andern einzutragenden Tatsachen zum Register der Hauptniederlassung anzumelden. Sie wird dort eingetragen, und außerdem wird ihre Eintragung im Register der betreffenden Zweigniederlassung von Amts wegen veranlaßt. Infolgedessen ist auch die Anmeldung beim Register der Hauptniederlassung in zwei Stücken einzureichen. Ebenso wie die Anmeldungen und Eintragungen früher grundsätzlich auch bei den Gerichten aller Niederlassungen zu erfolgen hatten, waren früher entgegen der jetzigen Regelung auch die Bekanntmachungen der Einträge von allen beteiligten Gerichten im Reichsanzeiger vorzunehmen.

Sonderbestimmungen für inländische Zweigniederlassungen ausländischer Firmen

Falls sich die Hauptniederlassung im Ausland befindet, so müssen nach den Bestimmungen des § 13b HGB. alle Anmeldungen, Zeichnungen, Einreichungen und Eintragungen, die eine inländische Zweigniederlassung betreffen, bei dem Gericht dieser Zweigniederlassung erfolgen. Im übrigen gelten, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht, sinngemäß die Vorschriften für Hauptniederlassungen. Der Nachweis, daß die ausländische Hauptniederlassung in dem ausländischen Handelsregister eingetragen sei, der in § 13 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 alter Fassung bisher verlangt wurde, ist also in Zukunft gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben. Bei der Anmeldung wird aber das Bestehen der ausländischen Gesellschaft nachzuweisen sein. Das ist zwar in § 13b HGB. nicht ausdrücklich gesagt, aber entsprechend den Vorschriften für Aktiengesellschaften (§ 37 Abs. 2 AktGes.) wohl auch hier anzunehmen.

Verlegung einer Hauptniederlassung im Inland

Wenn eine Hauptniederlassung im Inland verlegt wird, so muß die Verlegung bei dem Gericht des Ortes, in dem sie sich bisher befand, angemeldet werden. Dieses Gericht teilt dann die Sitzverlegung dem Gericht des neuen Ortes mit und fügt der Mitteilung die Eintragungen für die bisherige Hauptniederlassung sowie die bei ihm aufbewahrten Urkunden bei. Das Gericht der neuen Hauptniederlassung prüft, ob die Sitzverlegung ordnungsmäßig erfolgt ist und keine Firmenverwechslungsgefahr am neuen Orte besteht. Falls keine Bedenken bestehen, wird die Verlegung eingetragen. Die vom bisher zuständigen Gericht mitgeteilten Eintragungen werden ohne Nachprüfung ins Handelsregister des neuen Ortes übernommen. Die Eintragung wird dem bisher zuständigen Gericht mitgeteilt, das von Amts wegen die erforderlichen Eintragungen vornimmt (§ 13c HGB.).

Im Anschluß an die verschiedenen Aenderungen der bisherigen Verfahrensvorschriften bringt das Gesetz vom 10. August d. J. noch verschiedene, im wesentlichen redaktionelle Aenderungen des § 33 HGB., der §§ 12, 39, 59, 67 GmbH.-Ges. und des § 126 des Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auf die hier nicht eingegangen zu werden braucht.

Gerichtliche Entscheidungen

Zu § 2205 BGB.

Wer in rechtsgeschäftliche Beziehungen zu einem Testamentsvollstrecker tritt, muß im eigenen Interesse die Frage der Berechtigung des Testamentsvollstreckers zur Vornahme des in Aussicht genommenen Geschäfts prüfen.

Urteil des Reichsgerichts vom 26. November 1936 — IV 218/36 —.

Der Ehemann der Klägerin, Wilhelm R., und sein Bruder Hermann betrieben die Firma R. & Co., Kommanditgesellschaft, die sich mit der Herstellung von magnet-elektrischen Zündapparaten und Meßwerkzeugen befaßte. Hermann R. starb im Jahre 1919, Wilhelm R. am 28. Juni 1922. Dieser wurde von seiner Witwe, der Klägerin, und den drei gemeinsamen Kindern Martha, geboren 1910, Hermann, geboren 1913, und Erich, geboren 1919, als gesetzliche Erben beerbt. Durch

Ehe- und Erbvertrag vom 13. Januar 1910 war für den Fall des Vorhandenseins gemeinschaftlicher Abkömmlinge bestimmt, daß dem überlebenden Ehegatten an den Erben dieser Abkömmlinge das lebenslängliche Nutznießungs- und Verwaltungsverrecht zustehen solle. Ferner hatten sich die Eheleute R. für diesen Fall gegenseitig zum Testamentsvollstrecker ernannt.

Nach dem Tode Wilhelm R.s wurde im Jahre 1922 zur Fortführung des Geschäfts die Firma R. & Co. G. m. b. H. gegründet. Das Stammkapital der Gesellschaft betrug nach der Goldmarkumstellung 280 000 GM. Je ein Geschäftsanteil stand der Witwe des Hermann R., der Erbgemeinschaft am Nachlaß des Wilhelm R. und den Direktoren M. und St. zu. Später beteiligte sich noch ein weiterer Gesellschafter, so daß von da an der Geschäftsanteil der Erbgemeinschaft 56 000 GM betrug. Kurz nach der Gründung der Gesellschaft einigten sich die Gesellschafter dahin, daß den beiden Witwen eine nach dem Tarif für kaufmännische Angestellte berechnete Rente ausbezahlt werden solle. Diese betrug monatlich etwa 400 RM.

Die Gesellschaft erlitt in der Folge starke Verluste und mußte Kredit aufnehmen. Im Jahre 1925 wandte sie sich wegen eines Kredits an die Beklagte, die umfangreiche Sicherungen verlangte. Auf Veranlassung M.s und St.s bewilligte die Klägerin in ihrer Eigenschaft als Testamentsvollstreckerin zu Gunsten der Beklagten die Eintragung einer Grundschuld von 80 000 GM auf den zum Nachlaß gehörigen, im Grundbuch von St. Nr. 15 411 Abt. I Nr. 1—3 bezeichneten Grundstücken mit dem Vermerk der sofortigen Vollstreckbarkeit gegen den jeweiligen Eigentümer. Die Grundschuld wurde am 25. März 1925 im Grundbuche eingetragen. Die Gesellschaft hatte weitere geschäftliche Mißerfolge und mußte erstmalig 1927 und dann endgültig 1931 ihre Zahlungen einstellen. Die Forderungen der Beklagten gegen die Gesellschaft betragen mindestens 80 000 RM. Im Februar 1932 wurde auf Antrag der Beklagten wegen ihrer Grundschuld die Zwangsversteigerung angeordnet, die dann aber wiederholt eingestellt wurde. Die Geschäftsanteile der Gesellschaft sind so gut wie wertlos.

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin, die Zwangsvollstreckung wegen der für die Beklagte eingetragenen Grundschuld für unzulässig zu erklären und die Beklagte zu verurteilen, die Löschung der Grundschuld im Grundbuche zu bewilligen und den Grundschuldbrief der Klägerin herauszugeben, gegebenenfalls ihn dem Grundbuchamt zum Zwecke der Löschung der Grundschuld vorzulegen. Die Klägerin steht auf dem Standpunkt, daß die Grundschuld nach § 2205 Satz 3 BGB. nichtig ist. Die Grundschuldbestellung sei unentgeltlich erfolgt, denn die Gegenleistung, der von der Beklagten gewährte Kredit, sei nicht dem Nachlasse, sondern der Firma R. & Co. G. m. b. H. zugeflossen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie bestreitet, daß die Grundschuldbestellung unentgeltlich erfolgt sei. Die Gesellschaft habe damals, um nicht zum Erliegen zu kommen, dringend hoher Kredite bedurft. Die Gewährung eines langfristigen Kredits durch die Beklagte habe zur Folge gehabt, daß die völlige Entwertung der Geschäftsanteile verhindert worden, ihr Wert vielmehr wieder gestiegen sei. Auch sei durch die Kreditgewährung die Weiterzahlung der Rente an die Klägerin ermöglicht worden. In diesen Erfolgen hätten die Vorteile des Nachlasses bestanden. Uebrigens habe das Einspringen der Klägerin zur Rettung des Lebenswerkes ihres Ehemannes auch einer sittlichen und Anstandspflicht entsprochen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht nach den Klageanträgen erkannt.

Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Nach der von der Rechtsprechung des Reichsgerichts zunächst für den Fall des § 2113 Abs. 2 BGB. entwickelten, aber auch für den Fall des § 2205 Satz 3 BGB. maßgebenden Begriffsbestimmung der unentgeltlichen Verfügung ist eine Verfügung dann ganz oder teilweise unentgeltlich, wenn bei objektiver Betrachtung in den Nachlaß kein oder kein volles Entgelt gelangt und wenn hinzukommt entweder, daß der Verfügende auch nach seiner eigenen Einschätzung kein oder kein volles Entgelt erhält, oder wenigstens, daß er unter dem Gesichtspunkte einer ordnungsmäßigen Verwaltung (§ 2216 Abs. 1 BGB.) das von der anderen Seite zu Leistende nicht als entsprechenden Gegenwert hätte ansehen dürfen (RGZ. Bd. 81 S. 364, Bd. 105 S. 248, Bd. 125 S. 245, RG. in JW. 1932 S. 1358 Nr. 15, Senatsurteile vom 8. Juni 1936, IV 53/36, und vom 24. September 1936, IV 118/36). Von diesen Rechtsgrundsätzen ausgehend hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Grundschuldbestellung unentgeltlich erfolgt sei. Die von der

Revision hiergegen erhobenen Angriffe können keinen Erfolg haben.

Eine Rechtspflicht zur Grundschuldbestellung bestand für den Nachlaß der Gesellschaft gegenüber nicht. Die Annahme, daß das Entgelt für die Grundschuldbestellung in der Befreiung des Nachlasses von einer rechtsbeständigen Schuld lag, scheidet daher aus. Als Entgelt für die Bestellung der Grundschuld kam vielmehr zunächst die Gewährung des Darlehens durch die Beklagte an die Firma R. & Co. G. m. b. H. in Betracht. Dieses Entgelt ist aber nicht dem Nachlasse, sondern einem Dritten, der genannten Gesellschaft, zugeflossen, und muß daher, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, bei der Entscheidung der Frage, ob die Verfügung der Testamentsvollstreckerin unentgeltlich war, außer Betracht bleiben (RGZ. Bd. 125 S. 246). Die Revision macht hiergegen geltend, daß die Klägerin dadurch, daß die Beklagte die Bestellung der Grundschuld entgegengenommen habe, ihr gegenüber „ganz zweifellos“ einen Rechtsanspruch darauf erlangt habe, daß diese der Gesellschaft, selbstverständlich für eine gewisse längere Zeit, einen Kredit gewähre; diese Verpflichtung der Beklagten sei die Gegenleistung gegenüber der Klägerin gewesen. Für die Annahme, daß die Klägerin einen solchen Rechtsanspruch erlangt habe, bieten jedoch weder der Parteivortrag noch die Feststellungen des Berufungsgerichts eine Unterlage. Der Klägerin stand, wenn es nicht zur Gewährung des Kredites kam, gegen die Beklagte nur ein Anspruch auf Uebertragung der Grundschuld oder auf Verzicht auf sie oder auf Einwilligung in ihre Löschung zu (RGZ. Bd. 78 S. 67, Bd. 85 S. 91, Bd. 91 S. 225/226). Uebrigens könnte ein etwaiger Anspruch auf Leistung der Grundschulddvaluta an einen Dritten ebensowenig wie diese Leistung selbst als ein dem Nachlaß zuzuführender Gegenwert für die Grundschuldbestellung angesehen werden. Auch darauf kann es nicht ankommen, wie die Rechtslage — insbesondere unter dem Gesichtspunkte der Verpflichtung des Testamentsvollstreckers zu ordnungsmäßiger Verwaltung des Nachlasses (§ 2216 Abs. 1 BGB.) — zu beurteilen wäre, wenn die Beklagte der Klägerin gegen Sicherstellung durch eine Grundschuld ein Darlehen gewährt hätte und diese den Darlehensbetrag ihrerseits der Gesellschaft als Darlehen weitergegeben hätte. Eine solche Rechtsgestaltung haben die Beteiligten nicht gewählt.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht ferner ausgeführt, daß der Bestellung der Grundschuld durch die Klägerin lediglich ein ihr von der Gesellschaft erteilter Auftrag zu Grunde liege, daß sich aber die aus dem Auftrage (§ 670 BGB.) für die Gesellschaft folgende Verpflichtung zum Ersatz der Aufwendungen der Klägerin nicht als eine Gegenleistung für die Grundschuldbestellung darstelle. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß das Gesetz trotz der Bestimmung des § 670 BGB. den Auftrag in § 662 als eine unentgeltliche Geschäftsbesorgung bezeichne. Die Revision bemängelt insoweit, das Berufungsgericht habe außer acht gelassen, daß die Klägerin mit der Annahme des Auftrags einen Anspruch auf Verwendung des Geldes in einer die Gesellschaft erhaltenden Weise nicht nur gegen die Gesellschaft, sondern auch gegen M. und St. erlangt habe; auch insoweit habe also der Grundschuldbestellung der Anspruch auf eine geldwerte Leistung gegenübergestanden. Aber auch wenn mit der Revision angenommen würde, daß der Klägerin ein solcher Anspruch erwachsen sei, so läge doch darin kein Gegenwert für die durch die Grundschuldbestellung eingetretene Schmälerung des Nachlaßbestandes. Dem Nachlaß wäre durch das Entstehen eines solchen Anspruchs auf bestimmungsgemäße Verwendung des Kredits ebensowenig etwas zugeflossen, wie durch die bestimmungsgemäße Verwendung selbst.

Fragen kann es sich hiernach nur noch, ob die für den Nachlaß aus der Kreditgewährung zu erwartenden Vorteile — Erhöhung oder wenigstens Erhaltung des Wertes der Geschäftsanteile, Sicherung der Weiterentrichtung der der Klägerin auf Grund früherer Vereinbarung zu zahlenden Rente — als Entgelt für die Grundschuldbestellung angesehen werden können. Das Berufungsgericht verneint dies, wobei es zu Gunsten des von der Beklagten vertretenen Rechtsstandpunkts annimmt, daß mit der Rente nicht die Klägerin allein, sondern auch ihre drei Kinder haben bedacht werden sollen, daß die Rente also als eine Zuwendung an sämtliche Erben anzusehen war. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß ein bloß mittelbar dem Nachlaß zukommender wirtschaftlicher Vorteil nicht ausreiche, die Unentgeltlichkeit einer aus dem Nachlaß bewirkten Leistung auszuschließen. Hilfsweise stellt es fest, daß auch die Klägerin selbst die von der Grundschuldbestellung für den Nachlaß erhofften Vorteile nicht als ein gleichwertiges Entgelt angesehen hat und daß sie diese Vorteile nach dem Maßstab einer ordnungs-

mäßigen Verwaltung auch nicht als ein gleichwertiges Entgelt hätte ansehen dürfen. Schon diese letztere Erwägung trägt die angefochtene Entscheidung.

Das Berufungsgericht führt insoweit aus, daß die Lage der Gesellschaft im Frühjahr 1925 äußerst ungünstig gewesen sei; trotz sehr hoher Geldzufuhren im Jahre 1924 und Anfang des Jahres 1925 sei das Geschäft im Frühjahr 1925 schon wieder so geschwächt gewesen, daß eine Weiterführung ohne Aufnahme neuer Kredite unmöglich gewesen sei. Die Fortführung des Geschäftes mit weiteren Krediten habe ein erhebliches Risiko dargestellt. Nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung hätte die Klägerin die Grundstücke als die letzten Vermögensstücke, die im Notfall geeignet gewesen wären, den Unterhalt der Familie zu gewährleisten, nicht durch Belastung mit einer Grundschuld von 80 000 GM aufs Spiel setzen dürfen, um den Geschäftsanteil im Wert von 56 000 GM zu retten. Die Vorteile der Grundschuldbestellung für die Erbengemeinschaft hätten in keinem Verhältnis zur Größe des Risikos gestanden.

Bei diesen Ausführungen des Berufungsgerichts handelt es sich um Erwägungen tatsächlicher Art, gegen die die Revision nicht mit Erfolg ankämpfen kann. Wenn sie geltend macht, daß die Klägerin sich auf den Rat M.s und St.s hätte verlassen dürfen, so hat bereits das Berufungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, daß für M. und St. andere Gesichtspunkte maßgebend waren, als sie für die Klägerin als Testamentsvollstreckerin maßgebend zu sein hatten. Ihnen war es darum zu tun, ihr in das Geschäft hineingesteckte Vermögen unter allen Umständen zu retten, während es die Pflicht der Klägerin war, den Bestand des Nachlasses nach Möglichkeit zu erhalten. Darauf, daß die Klägerin möglicherweise das Risiko tatsächlich geringer eingeschätzt hat, als sie es nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung hätte tun dürfen, kann es nicht ankommen. Ebenso wenig können im Gegensatz zur Ansicht der Revision die eigenen Interessen der Klägerin bei der Prüfung der Frage eine Rolle spielen, wie ihr Verhalten unter dem Gesichtspunkt einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses zu beurteilen ist. Verfehlt ist schließlich auch die Beanstandung der Revision, daß das Berufungsgericht seine Entscheidung nicht auf die Annahme einer Fahrlässigkeit und Pflichtwidrigkeit hätte stützen dürfen, da die Klägerin selbst nicht die Behauptung aufgestellt habe, daß sie fahrlässig und pflichtwidrig gehandelt habe. Die Unwirksamkeit einer dem § 2205 Satz 3 BGB. zuwiderlaufenden Verfügung kann auch vom Testamentsvollstrecker selbst geltend gemacht werden. Geschieht dies, so muß die Frage, ob es sich um eine unentgeltliche Verfügung handelt, an der Hand aller hierfür maßgebenden Gesichtspunkte geprüft werden.

Die Revision bittet noch um Prüfung der Frage, ob nicht in jedem Falle die Rentenbeträge, die den Erben in Höhe von etwa 15 300 RM nach der Kreditgewährung noch gezahlt worden seien, und die ohne diese Kreditgewährung nicht hätten gezahlt werden können, als ein dem Nachlaß zugeflossenes Entgelt für die Grundschuldbestellung anzusehen seien. Aber auch wenn dies anzunehmen wäre, so würde sich doch daraus nur ergeben, daß die Grundschuldbestellung zum Teil entgeltlich, im übrigen aber unentgeltlich erfolgt war. Eine vom Testamentsvollstrecker getroffene Verfügung ist aber auch dann in vollem Umfang unwirksam, wenn sie nur teilweise unentgeltlich war (Sen.Urt. vom 24. September 1936, IV 118/36).

Wenn die Revision noch geltend macht, daß sich die Grundschuldbestellung zu dem Zwecke, der Erbengemeinschaft die in der Beteiligung an der Gesellschaft steckenden Werte zu erhalten, lediglich als eine Verwaltungsmaßnahme darstelle, die unmöglich als eine unentgeltliche Verfügung erachtet werden könne, so geht sie daran vorbei, daß die Verwaltungsbefugnis des Testamentsvollstreckers (§ 2205 Satz 1 BGB.), insbesondere sein Recht, über die Nachlaßgegenstände zu verfügen (§ 2205 Satz 2 BGB.), durch Satz 3 dieser Vorschrift dahin eingeschränkt ist, daß er zu unentgeltlichen Verfügungen grundsätzlich nicht berechtigt ist.

Das Berufungsgericht hat nach alledem ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Grundschuldbestellung unentgeltlich erfolgt sei. Zutreffend und von der Revision unangefochten hat es auch ausgeführt, daß die Grundschuldbestellung nicht durch eine sittliche Pflicht oder eine auf den Anstand zu nehmende Rücksicht geboten gewesen sei. Hieraus ergibt sich die Unwirksamkeit der Grundschuldbestellung nach § 2205 Satz 3 BGB. und damit die Berechtigung der Klagansprüche.

Die Befugnis der Klägerin zur Bestellung der Grundschuld hat die Beklagte noch aus der Bestimmung des § 4 des Ehe- und Erbvertrages vom 13. Januar 1910 herzuleiten versucht, durch die beim Vorhandensein von gemeinschaftlichen Ab-

kömmlingen auf den Tod des Zuerstversterbenden dem Ueberlebenden an den Erbteilen dieser Abkömmlinge das lebenslängliche Nutznießungs- und Verwaltungsrecht eingeräumt worden ist. Das Berufungsgericht nimmt jedoch an, daß dieses Verwaltungsrecht durch den ersten Satz des § 5: „Wir ernennen uns für den Fall des § 4 gegenseitig zum Testamentsvollstrecker“ ausdrücklich in die Form der Testamentsvollstreckung gebracht worden sei, was wiederum auf die Vorschrift des § 2205 Satz 3 BGB. zurückführe. Die Revision meint, daß das Berufungsgericht sich mit dieser Auslegung in Gegensatz zu dem klaren Sinn des Wortlauts des Vertrages setze. Das kann ihr nicht zugegeben werden. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Ehe- und Erbvertrages sind hinsichtlich des dem Ueberlebenden eingeräumten Verwaltungsrechts so klar und eindeutig, daß für eine Auslegung in dem von der Revision gewünschten Sinne, nämlich dahin, daß dem Ueberlebenden das Recht zur Verwaltung ohne irgendwelche Einschränkung zuzustehen sollte, keinen Raum lassen. Wortlaut und Zusammenhang der §§ 4 und 5 ergeben zweifelsfrei, daß sich das dem Ueberlebenden eingeräumte Verwaltungsverhalten nach den Vorschriften über die Testamentsvollstreckung regeln sollte, zumal wenn noch Satz 2 des § 5 herangezogen wird, nach dem dem Testamentsvollstrecker alle Rechte und Befugnisse zustehen sollten, welche einem solchen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zustehen und eingeräumt werden können. Die Befugnis zu unentgeltlichen Verfügungen kann nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch dem Testamentsvollstrecker auch vom Erblasser nicht eingeräumt werden.

Die Revision wirft noch die Frage auf, ob nicht die Klägerin gegen Treu und Glauben verstoße, wenn sie als Testamentsvollstreckerin mit der vorliegenden Klage hervortrete, obwohl sie auf Grund des § 179 BGB. persönlich, also auch mit ihrem Erbeil und dem Werte ihres Nießbrauchs für den Schaden einzustehen habe, den die Beklagte etwa dadurch erleiden sollte, daß der Klägerin die Vertretungsmacht gemangelt hat. Dieses Vorbringen ist neu und kann daher im gegenwärtigen Rechtszuge keine Beachtung finden (§ 561 Abs. 1 ZPO.). Es besteht daher auch keine Veranlassung, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob § 179 BGB. in einem Falle der hier vorliegenden Art wenigstens entsprechend anwendbar ist und ob, selbst wenn dies der Fall sein sollte, der von der Klägerin in ihrer Eigenschaft als Testamentsvollstreckerin erhobene Klage der Einwand eines Verstoßes gegen Treu und Glauben entgegengehalten werden könnte.

Die Revision hat schließlich noch auf die Gefahren hingewiesen, die für den Bankverkehr entstünden, wenn in einem Falle der hier vorliegenden Art die Unentgeltlichkeit der Verfügung bejaht würde. Hierzu ist zu bemerken, daß jeder, der in rechtsgeschäftliche Beziehungen zu einem Testamentsvollstrecker tritt, in eigenen Interesse die Frage der Berechtigung des Testamentsvollstreckers zur Vornahme des in Aussicht genommenen Geschäfts sorgfältig prüfen muß. Der Gedanke, daß im vorliegenden Falle die Grundschuldbestellung als eine unentgeltliche Verfügung aufzufassen sei, konnte keineswegs als fernliegend angesehen werden.

Zu §§ 14 Abs. 1, 63, Abs. 1, 66 RBewG. 1934.

Bei der Bewertung von Auslandsschulden eines Betriebsvermögens muß die Möglichkeit einer Schuldentilgung unter Ansatz eines von der Reichsmark abweichenden Auslandskurses für Sperrmark oder Registermark außer Betracht bleiben.

Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 24. Juni 1937 — III A 100/37 S. — W.

Streitig ist bei der Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens der beschwerdeführenden o. H. G. auf den 1. Januar 1935: mit welchem RM-Betrag eine Auslandsschuld anzusetzen ist.

Die Beschwerdeführerin hatte am Stichtag Schulden bei einer englischen Bank, und zwar 10 466,18,8 engl. Pfund und 23 000 Dollar. Die Beschwerdeführerin möchte diese Schulden mit dem Kurs vor der Pfund- und Dollarabwertung bewertet wissen, also mit 20 RM für 1 Pfund und 4,20 RM für 1 Dollar. Die Vorbehörden haben den Mittelkurs des Bilanzstichtages (31. Dezember 1934) zugrunde gelegt, also 12,26 RM für 1 Pfund und 2,48 RM für 1 Dollar. Der Unterschied in der Bewertung macht 118 784,40 RM aus. Diesen Betrag möchte die Beschwerdeführerin mehr an Schulden abziehen, als von den Vorbehörden zugelassen wird.

Nach § 14 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes 1934 sind Schulden mit dem Nennwert anzusetzen, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder geringeren Wert begründen. Schulden in ausländischer Währung haben keinen „Nennwert“ im Sinne dieser Bestimmung. Sie müssen in RM umgerechnet werden. Für die Umrechnung einer Fremdwährungsverbindlichkeit in RM sind nach § 63 Abs. 1 a. a. O. die Verhältnisse am Stichtag maßgebend. Nach der Entscheidung des Senats vom 21. Januar 1937 III A 208/36^{*)}, Amtliche Sammlung Bd. 40 S. 339, Reichssteuerblatt 1937 S. 312, Steuer und Wirtschaft 1937 Nr. 217 = Mrozeks Kartei, Reichsbewertungsgesetz 1934 § 63 Abs. 1 Rechtsspruch 1 bestehen im allgemeinen keine Bedenken, hierbei die Mittelkurse nach Abschnitt C II des amtlichen Steuerkurszettels für die Einheitsbewertung nach dem Stande vom 1. Januar 1935 anzuwenden (Steuerkursbeilage zum Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 21 vom 25. Januar 1935 S. 40). Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, diese Schuldberechnung decke sich nicht mit dem bei der Bewertung anzusetzenden „Teilwert“ (§ 66 a. a. O.), denn ein Käufer des gesamten Unternehmens würde allermindestens diejenigen Reserven zum Ausgleich für das Risiko der Schuldübernahme verlangt haben, die der Herabwertung des Pfundes und Dollars entsprochen hätten. Es handle sich um eine Schuld bei einer englischen Bank, die unter das Stillhalteabkommen falle. Ein Käufer des gesamten Unternehmens bekomme keine Devisen zur Abdeckung dieser Schuld. Er dürfe daher nicht mit einem Devisenkurs rechnen, der für ihn beim Bezahlen der freien Mark Gültigkeit habe. Als Vergleichsmaßstab könne nur der im Ausland gültige Sperrmarkkurs oder der Kurs der Registermark in Frage kommen.

Die Tilgung einer Auslandsschuld durch Zahlung auf Sperrmarkkonto oder auf dem Wege über die Registermark stellt eine von der Devisengesetzgebung getroffene Regelung dar und beruht auf dem Gedanken, die Schwierigkeiten, die sich aus der deutschen Devisennot für die Erfüllung der Forderungen ausländischer Gläubiger ergeben, möglichst im Wege freiwilliger Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner zu beheben. Diese Möglichkeit einer Schuldentilgung, aber unter Ansatz eines von der RM abweichenden im Ausland geltenden Kurses für Sperrmark oder Registermark, muß bei der Bewertung von Schulden nach dem Reichsbewertungsgesetz außer Betracht bleiben. Hier kann es nur darauf ankommen, den RM-Betrag zu ermitteln, durch dessen Hingabe sich der Schuldner am Stichtag von seiner Auslandsverpflichtung befreien könnte, unter der Annahme allerdings, daß sowohl der Schuldner als auch der Gläubiger zu dieser Schuldregelung bereit und in der Lage sind. Setzt diese Schuldentilgung im Einzelfall nicht ein, weil der Gläubiger sich mit dem, nach dem deutschen Kurs für fremdländische Währung zu berechnenden, auf Sperrmarkkonto einzuzahlenden Reichsmarkbetrag nicht zufrieden gibt, oder die Zahlung eines Reichsmarkbetrags verlangt, durch dessen Verwertung nach einem Auslandskurs er sich den ihm zustehenden Fremdwährungsbetrag verschaffen könne, so können hierin keine Umstände erblickt werden, die zu einer Höherbewertung der Schuld führen müßten. Diese Hindernisse der Schuldentilgung sind in Umständen begründet, die auf dem Kapitalmarkt oder dem gerade in Frage stehenden Ausschnitt des Kapitalmarkts allgemein anzutreffen sind und mit dem sich jeder Gläubiger und Schuldner in ähnlicher Lage wohl oder übel abzufinden hat. Die durch die Devisennotlage des Deutschen Reichs hervorgehobenen Schwierigkeiten in der Abdeckung von Fremdwährungsverbindlichkeiten müssen von jedem Schuldner dieser Art von Verbindlichkeiten mit in Kauf genommen werden. Bei der Bewertung der Schuld in RM müssen sie außer Betracht bleiben. Bei Schulden, die unter das Stillhalteabkommen fallen, brauchen Erwägungen darüber, wann und unter welchen Bedingungen später einmal der Schuldner zur Abdeckung seiner Schuld wird kommen können, von den Finanzbehörden nicht angestellt zu werden. Insbesondere kann ein Schuldenabzug für zukünftige, noch nicht übersehbare Verpflichtungen nicht zugebilligt werden. Bei Schätzung des Betrags, den die Beschwerdeführerin zur Abdeckung ihrer Schuld am Stichtag hätte aufwenden müssen, sind die Vorbehörden mit Recht von den Mittelkursen des Steuerkurszettels ausgegangen. Dies ist der „Teilwert“ im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes. Eine ähnliche Umrechnung sehen das Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933, Reichsgesetzblatt I S. 399 (siehe dort § 1 Abs. 1 Satz 3) und das Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 27. Mai 1937 — Reichsgesetzblatt I S. 600 (siehe dort § 2 Abs. 1) vor. Der Umstand, daß nach dem Gesetz über die Abwertungsgewinne

vom 23. Dezember 1936 — Reichsgesetzblatt I S. 1126 — Abwertungsgewinne, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anfallen, für allgemeinwirtschaftliche Zwecke erhaßt und verwendet werden (siehe dort § 1 Abs. 1), hat für den Streitfall keine Bedeutung, da es hierbei nur auf die Verhältnisse am Stichtag vom 1. Januar 1935 ankommt. Rückwirkende Kraft hat dieses Gesetz nicht.

Zu §§ 1 Nr. 3, 4 Abs. 2 WechselStG. 1935.

Zwecks künftiger Prolongation eines Diskontkredits hingegebene Blankoakzepte werden mit der Aushändigung an den Kreditgeber wechselsteuerpflichtig. Wird der Kredit nachher nicht oder nicht in voller Höhe verlängert, so besteht kein Erstattungsanspruch.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. August 1937 — II A 302/36 S — W.

Die Deutsche Rentenbank hat im Mai 1933 für die Gewährung von Diskontkrediten zur Flüssigmachung von Osthilfeentschuldungsbriefen „Allgemeine Bedingungen“ aufgestellt. Nach diesen wird der Kredit in Anspruch genommen durch Einreichung eines Wechsels, der von dem Kreditsuchenden angenommen und an die Order der Bank gestellt ist; der Wechsel muß eine Laufzeit bis zu 3 Monaten haben; die Ausstellerunterschrift gibt die Bank. Diese diskontiert den Wechsel; zur Sicherung des Kredits sind ihr die Entschuldungsbriefe zu übereignen. In Nr. 6 der Bedingungen heißt es:

Die Bank ist grundsätzlich bereit, den Diskontkredit bis zu dem Termin, an dem die Tilgung der sicherungsweise übereigneten Entschuldungsbriefe durch Auslösung oder Rückkauf erfolgt, zu prolongieren. Um das Prolongationsverfahren möglichst zu vereinfachen, sind gleichzeitig mit dem Erst-Wechsel die für die voraussichtliche Laufzeit des Kredits erforderlichen Prolongationswechsel mit einzureichen. Die Zahl der Prolongationsabschnitte bestimmt die Bank. Auf diese Abschnitte finden die Bestimmungen der Ziff. 3 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß die Ausstellungs- und Verfalldaten unausgefüllt bleiben; die Bank ist ermächtigt, die Ausfüllung dieser Daten vorzunehmen. Sie verpflichtet sich, jeweils bei Ablauf des Vorwechsels nur einen Wechsel mit den entsprechenden Daten auszufüllen und als Kreditunterlage zu verwenden. Die übrigen Prolongationsabschnitte werden jeweils bis zur Ausfüllung des neuen Abschnitts treuhänderisch von der Bank verwahrt. Ein Rechtsanspruch auf Prolongation besteht gegenüber der Bank nicht.

Nr. 7 Abs. 2:

Nach Einlösung des Wechsels werden die übereigneten Entschuldungsbriefe dem Darlehnsnehmer zusammen mit dem entwerteten Wechsel und den nicht verbrauchten Prolongationsabschnitten zurückgegeben.

Auf Grund dieser Bedingungen hatte der Beschwerdeführer im Januar 1934 einen Diskontkredit von 45 100 RM von der Bank erhalten und ihr 20 Wechselakzepte, je auf 45 100 RM lautend, übergeben, von denen eines als Erst-Wechsel, die übrigen als Prolongationswechsel dienen sollten. Zu den Akzepten sind Wechselvordrucke der Bank benutzt; in Abweichung von den Allgemeinen Bedingungen ist auf allen der 30. Januar 1934 als Ausstellungstag eingetragen. Jedes Stück wurde im Januar 1934 mit 45,10 RM versteuert. Die Bank verlängerte den Kredit vierteljährlich und vervollständigte jeweils ein Akzept durch Vollziehung der Aussteller-Unterschrift und Eintragung der Verfallzeit. Durch Auslösung eines Teiles der übereigneten Entschuldungsbriefe verminderte sich der Kredit auf 34 900, später 34 500 RM und wurde früher als zunächst erwartet vollständig abgelöst; der Beschwerdeführer erhielt 14 nicht benutzte Akzepte zurück. Im Dezember 1935 beantragte er Erstattung der Steuer für die 14 unbenutzten Stücke (631,40 RM) und der Steuer, soweit sie bei den benutzten Stücken auf die eingelösten Kreditbeträge entfällt (41,80 RM), zusammen 673,20 RM.

Die Vorinstanzen haben den Antrag mit Recht abgelehnt. Nach § 2 des Wechselsteuergesetzes 1930 ist als Wechsel im Sinne des Wechselsteuergesetzes auch eine Schrift anzusehen, die nicht alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, wenn sie einem anderen mit der Ermächtigung übergeben wird, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen. Wie Nr. 6 der Allgemeinen Bedingungen der Deutschen Rentenbank unzweifelhaft ergibt, haben die Beteiligten eine solche Ermächtigung für die Bank bei Übergabe der 20 Akzepte an sie ver-

^{*)} Bank-Archiv XXXVI, 329.

einbart. Wenn die Bank den Kredit verlängert, kann sie unabhängig von dem Willen des Beschwerdeführers von der Ermächtigung Gebrauch machen, eben weil die Ermächtigung schon bei Uebergabe der Akzepte vereinbart worden ist. Der Beschwerdeführer kann die Akzepte nicht etwa jederzeit von der Bank zurückverlangen, wie es bei einer bloßen Verwahrung der Fall sein würde (§ 695 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Die Bank kann vielmehr gemäß jener vereinbarten Ermächtigung von ihnen Gebrauch machen. Diese Vereinbarung macht die Akzepte zu Wechseln im Sinne des § 2 und macht ihre Uebergabe an die Bank zur Aushändigung im Sinne des § 5. Die Steuerschuld für alle Stücke ist daher im Januar 1934 entstanden.

Der Reichsfinanzhof hat schon in ähnlichen Fällen die Steuerpflicht bejaht (Entsch. des RFHofs II A 1153/24 vom 24. Februar 1925, II A 57/26 vom 23. März 1926 = Mrozeks Kartei, Rechtssprüche 3 und 4 zu § 2 des Wechselsteuergesetzes). In dem letztgenannten Urteil wird ausgeführt, daß die Vorschrift des § 2 gerade mit Rücksicht auf Fälle dieser Art hinzugefügt worden ist; wollte das Gesetz Anspruch auf die Wechselsteuer nur erheben, wenn der Wechsel vervollständigt und geltend gemacht wird, so wäre § 2 vollständig überflüssig. Damit erledigt sich auch der Einwand des Beschwerdeführers, daß die Bejahung der Steuerpflicht sich nicht mit dem Rechtsempfinden und den Grundsätzen einer materiell gerechtfertigten Besteuerung vereinbare.

Auch die nachträgliche Verringerung der Kreditsumme rechtfertigt nicht die Erstattung der darauf entfallenden Steuer. Die Steuerschuld ist, wie dargelegt, mit Uebergabe der Akzepte an die Bank im Januar 1934 entstanden; die in diesem Zeitpunkt eingetragene Wechselsumme von 45 100 RM ist daher der Besteuerung zugrunde zu legen.

Die gleiche Entscheidung würde nach der neuen Fassung des Wechselsteuergesetzes vom 2. September 1935 zu treffen sein (vgl. § 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2).

Zu einer Entscheidung darüber, ob die Steuer aus Billigkeitsgründen erstattet werden kann, ist der Reichsfinanzhof nicht zuständig (§ 131 der Reichsabgabenordnung).

Bücherbesprechungen

Jessen, Arnd, Dr. habil.: Wehrwirtschaft und Börse. R. v. Decker's Verlag, G. Schenk, Berlin 1937. 110 S. RM 3,25.

In einer „Studie“, wie der Verfasser selbst seine Schrift im Vorwort bezeichnet, ist es natürlich nicht möglich, das komplizierte und umfangreiche Problem der Börse erschöpfend zu behandeln und zu ihrem „von der Parteien Gunst und Haß verwirrt“ Charakterbild abschließend Stellung zu nehmen. Verfasser hat sich daher darauf beschränkt, in einem ersten Teil einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung der deutschen Börsen in den Jahren 1931 bis 1936 und die wesentlichsten Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften zu geben.

Im zweiten Teil seiner Schrift behandelt Jessen die wehrwirtschaftlichen Funktionen der Börse, wobei er aber den Begriff „Wehrwirtschaft“ nicht auf die kriegsmäßige Vorbereitung der Wirtschaft beschränkt wissen will, sondern darunter den gegenwärtigen Gesamtzustand der Wirtschaft versteht, da er die Ansicht vertritt, „daß wir heute bereits in einer wehrwirtschaftlich gebundenen Wirtschaft leben, mögen auch die letzten Formen für diese Wirtschaft noch nicht überall sichtbar sein.“

In der „Gesamtbilanz“, die Jessen für die Funktionen der Börse, die sie in unserer wehrwirtschaftlich gebundenen Volkswirtschaft haben soll, zieht, kommt er zu Schlußfolgerungen, die erneut zeigen, wie ungeklärt und umstritten das Problem der Börse bleibt.

Nach Meinung des Verfassers sollten alle tatsächlich vorliegenden Börsenaufträge künftig an die Börse kommen und nicht in den Börsenbüros der Banken kompensiert werden. Darüber hinaus, so meint er, sei aber nunmehr die Frage aufzuwerfen, was für diejenigen Kreise getan werden könne, die früher einmal an der Börse Werte kauften oder verkauften. Somit liege die Voraussetzung für das Wiederaufleben der Börse nicht bei den gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Börsengebiet selbst, sondern in der sehr ernstesten Frage, wie man die notwendigen Käuferschichten wieder heranziehen könne.

Wenn Jessen in dem Abschnitt über „Die Bewertung des Nationalkapitals“ in der Kursbildung an der Börse „eine Gesamtkritik der Wirtschaft“ erblickt und meint, diese Kritik könnten die Banken kaum geben, da sie in bezug auf einzelne Werte nicht immer innerlich ganz frei seien, so will er damit offenbar nur sagen, daß die Börse als eine selbständige Institution bestehen bleiben müsse, an der die Kursfeststellung durch die halbamtliche Maklerkammer erfolgt und einer amtlichen Kontrolle unterliegt — und daß es Sache der Banken sei, das ihrige dazu beizutragen, um die Kursbildung auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen.

Uebereinstimmung mit dem Verfasser dürfte darin bestehen, „daß eine gesunde Börse auch in der wehrwirtschaftlich gebundenen deutschen Wirtschaft wichtige Funktionen hat, deren saubere und verantwortungsbewußte Erfüllung im Interesse des ganzen deutschen Volkes liegt“.

Bühler, Ottmar, Prof. Dr.: „Bilanz und Steuer bei der Einkommens-, Gewerbe- und Vermögensbesteuerung unter Berücksichtigung der handelsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundsätze, der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes und des Reichsgerichts.“ 3. Auflage, abermals neu bearbeitet und stark vermehrt. Verlag Franz Vahlen, Berlin 1937. 336 S. RM 8,20.

Das bekannte Werk, dessen Darstellung wissenschaftliche Gründlichkeit und Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Praxis in glücklicher Weise vereinigt, erscheint bereits in dritter Auflage. Den Kern der umfassenden Abhandlung bildet die Erörterung derjenigen steuerrechtlichen Bilanzierungsvorschriften, welche die für die Bemessung der Einkommen- und Körperschaftsteuer maßgebliche Bilanz, die „Steuerbilanz“, betreffen. Dabei liegt der besondere Vorzug dieses Buches darin, daß es mit der eingehenden Behandlung der steuerrechtlichen Regelung die Betrachtung handelsrechtlicher Bilanzierungsbestimmungen und betriebswirtschaftlicher Bilanzierungsgrundsätze verbindet. Die einschlägige Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes und des Reichsgerichts ist vollständig verwertet.

Der erste Abschnitt des Werkes bringt zunächst einen Ueberblick über die Probleme und die Tendenz der Regelung, die das Verhältnis von Bilanz und Steuern in der Gesetzgebung von 1934 an gefunden hat. Die Begriffe der Bilanzlehre werden erläutert und geklärt. Ein interessanter Unterabschnitt über „den Vierfrontenkrieg um die Bilanz“ schildert anschaulich die verschiedenen Blickrichtungen, aus denen die vom Unternehmer aufgestellte Bilanz angegriffen werden kann: seitens des Aktionärs oder Teilhabers, seitens des Gläubigers, seitens der Steuerverwaltung und seitens des betriebswirtschaftlichen Kritikers. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nach Handels- und Steuerrecht, die Technik der Steuerbilanz, Bilanzberichtigung und Bilanzänderung bilden den weiteren Inhalt dieses Abschnittes, der mit einer kurzen Betrachtung der steuerlichen Gewinnermittlung ohne Bilanzen schließt. Der zweite Abschnitt erörtert eingehend den Grundsatz von der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz, seine gesetzlich festgelegten Durchbrechungen und die Grenzen, die einer Uebereinstimmung beider Bilanzen durch die Verschiedenheit der für beide geltenden Ziele gesetzt sind. Das Betriebsvermögen, das den Gegenstand der Steuerbilanz bildet, sowie die Pflicht und das Recht zur Aktivierung oder zur Passivierung werden im dritten Abschnitt behandelt. Ein weiterer Abschnitt enthält eine umfassende Darstellung der handels- und steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften. Den Sonderfragen, die sich für das Bilanzsteuerrecht der Gesellschaften ergeben, ist der fünfte Abschnitt gewidmet.

Die Bedeutung der Bilanz für die Gewerbesteuer und Vermögensteuer wird mehr anhangsweise besprochen, da für die Steuer nach dem Gewerbebeitrag nur einige Besonderheiten gegenüber der Einkommen- und Körperschaftsteuer gelten und die Vermögen- und Gewerkekaptalsteuer auf besonderen Werten aufbauen.

Ein Anhang bringt neben dem Wortlaut der wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen vor allem den besonders wertvollen Steuervergleich zwischen Kapital- und Personalgesellschaften. Eine eingehend erläuterte Tabelle zeigt den Unterschied in der Gesamtbelastung beider Gesellschaftsformen. Für die Kapitalgesellschaften, die ihre Umwandlung in eine Personalgesellschaft in Erwägung ziehen, wird es von besonderem Wert sein, hier eine anschauliche Uebersicht darüber zu finden, wie verschieden sich die Belastung bei kleinen, mittleren und größeren Verhältnissen gestaltet.